

Werk

Titel: Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche ...

Autor: Greiff

Ort: Jena

Jahr: 1894

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0063|log76

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung)¹⁾.

Von **Amtsrichter Greiff.**

XXX.

In dem von den Eheverträgen handelnden dritten Titel blieben die allgemeinen Vorschriften der §§ 1333—1337 im wesentlichen

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

II. Vertragsmäßiges Güterrecht.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1333. (1333, 1338.) Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag regeln, insbesondere auch nach der Eingehung der Ehe den Güterstand durch Vertrag aufheben oder ändern (Ehevertrag).

Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ohne Vereinbarung eines anderen Güterstandes ausgeschlossen, so gilt Gütertrennung als vereinbart.

§ 1334. Der Güterstand kann nicht durch Verweisung auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz bestimmt werden.

Hat der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe oder, falls der Vertrag nach der Eingehung der Ehe geschlossen wird, zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz im Auslande, so ist die Verweisung auf ein an diesem Wohnsitze geltendes Güterrecht zulässig.

§ 1335. Der Ehevertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

§ 1336. (1336, 1337.) Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes aufgehoben oder geändert, so können Einwendungen aus der Aufhebung oder der Aenderung gegen ein zwischen einem Dritten und einem Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil dem Dritten gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn die Aufhebung oder die Aenderung zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit im Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war.

Das Gleiche gilt, wenn eine im Güterrechtsregister eingetragene Regelung des Güterverhältnisses aufgehoben oder geändert wird.

§ 1337 vergl. § 1336.

1) Vergl. S. 232.

unverändert. Die Mehrheit lehnte es namentlich ab, den Abschluss von Eheverträgen nach Eingehung der Ehe auszuschließen oder für solche Eheverträge die Abschließung vor Gericht oder Notar vorzuschreiben oder endlich zu gestatten, daß die Eheschließenden durch eine vor dem Standesbeamten abzugebende Erklärung sich einem der im Gesetzbuch geordneten vertragsmäßigen Güterstände unterwerfen. Der Abs. 2 des § 1335 wurde als entbehrlich gestrichen. Die den zweiten Unterabschnitt bildenden Bestimmungen der §§ 1338—1340 über die Trennung der Güter waren, abgesehen von dem sachlich nicht beanstandeten § 1338, bereits früher erledigt.

Als zweiten vertragsmäßigen Güterstand regeln die §§ 1341 ff. die allgemeine Gütergemeinschaft. Während nach dem Entwurf der auf die Einführung dieses Güterstandes gerichtete Vertrag, falls einer der Vertragsschließenden in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, sowohl von diesem selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters als auch in seinem Namen von dem gesetzlichen Vertreter abgeschlossen werden kann, beschloß die Kommission zur Vermeidung von Kollusionen des Vertreters mit dem anderen Vertragsschließenden, die letztere Art des Vertragschlusses nicht zuzulassen. Das im § 1341 Abs. 2 aufgestellte Erfordernis vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung des Vertrages wurde nur für die Fälle beibehalten, in denen der nicht voll geschäftsfähige Teil unter Vormundschaft, nicht für diejenigen, in denen er unter elterlicher Gewalt steht, weil es in den letzteren Fällen mit der Stellung des Inhabers der elterlichen Gewalt nicht vereinbar erschien. Die Bestimmungen der §§ 1342—1345 über die Entstehung des Gesamtguts und das bezüglich des-

§ 1338 vergl. § 1333 Abs. 2.

§ 1339 Abs. 1—3 vergl. § m², Abs. 4, 5 vergl. § n².

Anmerkung. Gemeint sind hier und im folgenden die Vorschriften des gesetzlichen Güterrechts.

§ 1340 vergl. § 1281 c.

2. Allgemeine Gütergemeinschaft.

§ 1341. Ein Ehevertrag, durch welchen die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart wird, kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen, sondern nur von dem Minderjährigen unter Zustimmung des Vertreters geschlossen werden. Das Gleiche gilt für einen Volljährigen, der in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

Steht die gesetzliche Vertretung einem Vormunde zu, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ 1342. (1342, 1343.) Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden durch die allgemeine Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut). Zu dem Gesamtgute gehört auch das Vermögen, welches der Mann oder die Frau während der Dauer der Gütergemeinschaft erwirbt.

Die einzelnen Vermögensgegenstände werden gemeinschaftlich, ohne daß es einer Uebertragung bedarf. Dies gilt auch von solchen Gegenständen, zu deren Uebertragung die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist; jeder Ehegatte kann die Berichtigung des Grundbuchs verlangen.

§ 1343 vergl. § 1342.

§ 1344. (1344, 1345.) Die Ehegatten können nicht über ihre Anteile an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; keiner der Ehegatten ist berechtigt, Teilung zu verlangen.

Gegen eine zum Gesamtgute gehörende Forderung kann der Schuldner nur eine

selben bestehende Rechtsverhältnis wurden mit den früher beschlossenen Vorschriften über das Gesellschaftsvermögen und die Gemeinschaft in Einklang gebracht. Von den folgenden auf das Vorbehaltsgut bezüglichen Bestimmungen wurde, entsprechend den zu den §§ 1288, 1291 gefassten Beschlüssen, der § 1348 gestrichen, der § 1350 geändert. Als eine zweite Art von nicht zum Gesamtgut gehörendem Vermögen der Ehegatten kennt der Entwurf neben dem Vorbehaltsgut das sog. Sondergut, d. i. solches Vermögen, welches für Rechnung des Gesamtguts in der Weise verwaltet wird, daß die Nutzungen zu dem Gesamtgut in demselben Umfange gehören, in welchem bei dem gesetzlichen ehelichen Güterstande die Nutzungen des Eheguts dem Ehemann gehören. Sondergut sind nach § 1351 zunächst die durch Rechtsgeschäft nicht übertragbaren, einem Ehegatten gehörenden Gegenstände (z. B. Lehen, Familienfideikommisse); außerdem aber kann Sondergut willkürlich geschaffen werden durch Ehevertrag und bezüglich der von einem Dritten zugewendeten Gegenstände durch Bestimmung des Dritten; endlich sollen die gemäß § 1414 an die Stelle von Sondergutsgegenständen tretenden Vermögensbestandteile wieder Sondergut werden. Die Mehrheit beschloß, die für das Sondergut des Entwurfs kennzeichnende rechtliche Gestaltung nur bezüglich der rechtsgeschäftlich nicht übertragbaren Gegenstände auszusprechen, die gemäß § 1411 an die Stelle solcher Gegenstände tretenden Ersatzstücke aber, sofern sie nicht

solche Forderung aufrechnen, deren Berichtigung aus dem Gesamtgute verlangt werden kann.

Anmerkung. Im Art. 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum teilweisen Ersatze des § 1345 Abs. 1, des § 1373 Abs. 1 Satz 1, des § 1397 Abs. 1, des § 1406 Abs. 1, 3, des § 1417, des § 1429 Abs. 1 und des § 1431 Abs. 1 des Entw. I folgende Vorschrift in die Civilprozeßordnung als § 754 a eingestellt werden:

Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft sowie der Fahrnisgemeinschaft ist der Anteil eines der Ehegatten an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen. Das Gleiche gilt bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft von den Anteilen des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge.

Nach Auflösung der Gemeinschaft ist der Anteil am Gesamtgute zu Gunsten der Gläubiger des Anteilberechtigten der Zwangsvollstreckung unterworfen.

§ 1345 vergl. § 1344.

§ 1345 a. (1351.) Von dem Gesamtgut ausgeschlossen sind die zu dem Vermögen des Mannes oder der Frau gehörenden Gegenstände, welche nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können. Auf solche Gegenstände finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 1414, entsprechende Anwendung.

§ 1346. (1346, 1347, 1349.) Von dem Gesamtgut ausgeschlossen ist das Vorbehaltsgut.

Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten erklärt ist und was von einem der Ehegatten nach Maßgabe der §§ f, g erworben wird.

§ 1347 vergl. § 1346.

§ 1348 gestrichen.

§ 1349 vergl. § 1346.

§ 1350. Auf das Vorbehaltsgut der Frau finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch den im § m² bestimmten Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes dem Manne nur insoweit zu leisten, als die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des Aufwandes nicht ausreichen.

§ 1351 vergl. § 1345 a.

selbst wieder unübertragbar sind, zu Gesamtgut werden zu lassen. Sie ging bei diesem Beschlusse teilweise von der Absicht aus, entsprechend vielfachen Wünschen der Kritik die rechtsgeschäftliche Schaffung von Sondergut auszuschließen, während ein anderer Teil der Mehrheit nur die ausdrückliche Anerkennung der Zulässigkeit von Sondergut dieser Art für entbehrlich hielt.

Die Vorschriften der §§ 1352—1358 über die Verwaltung des Ge-

§ 1352. Das Gesamtgut unterliegt der Verwaltung des Mannes. Der Mann ist insbesondere zum Besitze der zu dem Gesamtgute gehörenden Sachen berechtigt und befugt, über das Gesamtgut zu verfügen, sowie Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, im eigenen Namen zu führen.

Die Frau wird durch die Verwaltungshandlungen des Mannes weder Dritten noch dem Manne gegenüber persönlich verpflichtet.

§ 1353. (1353 Abs. 1.) Der Mann bedarf der Zustimmung der Frau zur Verfügung über das Gesamtgut als Ganzes, zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch welche eine ohne die Zustimmung der Frau eingegangene Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll.

§ 1353 a. (1353 Abs. 1.) Der Mann bedarf der Zustimmung der Frau zur Verfügung über ein zum Gesamtgute gehörendes Grundstück sowie zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

§ 1353 b. (1353 Abs. 2, 3.) Der Mann bedarf der Zustimmung der Frau zu einer Schenkung aus dem Gesamtgute, zu einem Schenkungsversprechen sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch welche ein ohne die Zustimmung der Frau erteiltes Schenkungsversprechen erfüllt werden soll.

Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ 1353 c. Hat der Mann ohne Einwilligung der Frau ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1353—1353 b bezeichneten Art vorgenommen, so finden die für eine Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut geltenden Vorschriften der §§ g¹—i¹ entsprechende Anwendung, die Vorschrift des § g¹ mit der Maßgabe, daß die Verweigerung der Genehmigung durch die Frau dem anderen Teile gegenüber unwirksam ist und ihre Genehmigung nur dann als verweigert gilt, wenn der Mann nicht binnen zwei Wochen nach dem Empfang einer Aufforderung des anderen Teiles diesem die Genehmigung oder eine sie ersetzende Entscheidung des Vormundschaftsgerichts mitteilt.

§ 1353 d. (1353 Abs. 4.) Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtguts ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1353, 1353 a bezeichneten Art erforderlich, so kann die Zustimmung der Frau, wenn sie von ihr ohne ausreichenden Grund verweigert wird, auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe der Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ 1353 e. (1364.) Der Mann ist der Frau für die Verwaltung des Gesamtguts nicht verantwortlich. Er hat jedoch für eine Verminderung des Gesamtguts, welche er in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, oder durch ein ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vorgenommenes Rechtsgeschäft herbeigeführt hat, zu dem Gesamtgut Ersatz zu leisten.

§ 1354. Hat der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über ein zu dem Gesamtgute gehörendes Recht verfügt, so kann die Frau das Recht ohne Mitwirkung des Mannes gegen Dritte gerichtlich geltend machen. Dies gilt auch von dem Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs, wenn auf Grund einer solchen Verfügung eine Eintragung in das Grundbuch erfolgt ist.

§ 1355. Zur Annahme oder Ausschlagung einer der Frau angefallenen Erbschaft oder eines ihr angefallenen Vermächtnisses ist nur die Frau berechtigt; die Einwilligung des Mannes ist nicht erforderlich. Das Gleiche gilt von dem Verzicht auf den Pflichtteil sowie von der Ablehnung eines der Frau gemachten Vertragsantrags oder einer ihr gemachten Schenkung.

§ 1356. Wird von der Frau ein Erwerbsgeschäft selbständig betrieben, so finden die Vorschriften des § q¹ entsprechende Anwendung.

samtguts erfahren nur in § 1353 Abs. 4 und § 1354 Aenderungen, welche dem zum gesetzlichen Güterrecht gefaßten Beschlüssen entsprechen. Im § 1359 wurde die Bestimmung des Abs. 2, derzufolge der Mann für Verbindlichkeiten der Frau, welche Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, auch persönlich haftet, dadurch wesentlich abgeschwächt, daß die persönliche Haftung des Mannes für solche Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnis der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgut zur Last fallen (§ 1367), mit der Auflösung der Gütergemeinschaft erlöschen soll. Da die persönliche Haftung des Mannes im wesentlichen bezweckt, die Gläubiger der Frau gegen einen sie gefährdenden Mißbrauch des dem Manne während der Dauer der Gütergemeinschaft zustehenden Verwaltungsrechts zu schützen, erschien es billig, sie bezüglich der bezeichneten Verbindlichkeiten der Frau mit der Beendigung der Gütergemeinschaft fortfallen zu lassen. Von den folgenden Bestimmungen wurden die §§ 1362, 1366,

§ 1357. Zur Fortsetzung eines bei dem Eintritte der Gütergemeinschaft anhängigen Rechtsstreits bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes.

§ 1358. Ist der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit verhindert, ein auf das Gesamtgut sich beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen auf das Gesamtgut sich beziehenden Rechtsstreit zu führen, so kann die Frau, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, im eigenen Namen oder im Namen des Mannes das Rechtsgeschäft vornehmen oder den Rechtsstreit führen.

§ 1358 a. (1370) Steht der Mann unter Vormundschaft, so hat der Vormund ihn in den Rechten und Pflichten zu vertreten, welche sich aus der Verwaltung des Gesamtguts für ihn ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund ist.

§ 1358 b. (1366.) Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, welches die Frau mit Wirkung für das Gesamtgut nicht ohne Zustimmung des Mannes vorzunehmen berechtigt ist, so kann die Zustimmung, wenn sie von dem Manne ohne ausreichenden Grund verweigert wird, auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

§ 1359. Die Gläubiger des Mannes können in allen Fällen, die Gläubiger der Frau, soweit sich nicht aus den §§ 1362—1362 b ein anderes ergibt, Befriedigung aus dem Gesamtgute verlangen (Gesamtgutsverbindlichkeit).

Für Verbindlichkeiten der Frau, welche Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich. Die Haftung erlischt mit der Auflösung der Gütergemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen.

§ 1360 gestrichen; vergl. die Anmerkung zu § w¹.

§ 1361 gestrichen.

Anmerkung. Im Art. 13 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum teilweisen Ersatze der §§ 1361, 1375, des § 1399 Abs. 2, des § 1406 Abs. 1, 3, des § 1424 Abs. 2, des § 1429 Abs. 1 und des § 1431 Abs. 1 des Entw. 1 folgende Vorschriften in die Konkursordnung als § 1 a eingestellt werden:

Wird bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft sowie der Fahrnisgemeinschaft das Konkursverfahren über das Vermögen des Ehemanns eröffnet, so gehört das Gesamtgut zur Konkursmasse; eine Auseinandersetzung des Gesamtguts zwischen den Ehegatten findet nicht statt.

Durch das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau wird das Gesamtgut nicht berührt.

Wird über das Vermögen eines der Ehegatten nach der Auflösung der Gütergemeinschaft und vor der Auseinandersetzung das Konkursverfahren eröffnet, so gehört der Anteil dieses Ehegatten an dem Gesamtgute zur Konkursmasse.

Diese Vorschriften finden bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Ehemanns der überlebende Ehegatte und an die Stelle der Ehefrau die Abkömmlinge treten.

§ 1362. (1362 Nr. 1.) Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die

1367 mit Rücksicht auf die bezüglich des gesetzlichen Güterrechts und des Sonderguts gefassten Beschlüsse geändert. Insbesondere nahm man den Satz auf, daß der eheliche Aufwand dem Gesamtgut zur Last fällt. Die dem § 1368 neu hinzugefügte Vorschrift des § 1368 Abs. 1 der 2.

nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft aus Rechtsgeschäften oder gerichtlichen Entscheidungen entstanden sind, nur dann, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist oder soweit das Gesamtgut bereichert ist.

Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet das Gesamtgut auch dann, wenn das Urteil dem Manne gegenüber unwirksam ist.

§ 1362 a. (1362 Nr. 2.) Das Gesamtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die infolge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstanden sind, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft als Vorbehaltsgut erworben hat.

§ 1362 b. (1362 Nr. 3.) Das Gesamtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft infolge eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstanden sind, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betrieben wird.

§ 1363 gestrichen.

Anmerkung. Der § 1363 des Entw. I soll in den Titel über die Unterhaltspflicht eingestellt werden.

§ 1364 vergl. § 1353 e.

§ 1364 a. Der eheliche Aufwand fällt dem Gesamtgute zur Last.

§ 1365 vergl. § 1368 a.

§ 1366 vergl. § 1358 a.

§ 1367. (1367 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2, 4.) Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen folgende Gesamtgutverbindlichkeiten demjenigen Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstanden sind:

1. die Verbindlichkeiten aus einer von ihm nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft begangenen unerlaubten Handlung oder aus einem wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichteten Strafverfahren;
2. die Verbindlichkeiten aus einem auf sein Vorbehaltsgut sich beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor dem Eintritte der Gütergemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu welcher das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;
3. die Verbindlichkeiten aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter den Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten, einschließlic der Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten.

§ 1367 a. (1367 Abs. 1, 2 Nr. 3, 4.) Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fällt die Verbindlichkeit der Frau zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits zwischen ihr und dem Manne der Frau zur Last.

Das Gleiche gilt von der Verbindlichkeit der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihr und einem Dritten, es sei denn, daß das Urteil dem Manne gegenüber wirksam ist oder der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau betrifft und daß die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten war.

§ 1368. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fällt eine Ausstattung, die der Mann einem nicht gemeinschaftlichen Kinde aus dem Gesamtgute zugesichert oder gewährt hat, dem Vater oder der Mutter des Kindes, der Mutter jedoch nur insoweit zur Last, als sie zugestimmt hat oder die Ausstattung nicht das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt.

Hat der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde eine Ausstattung aus dem Gesamtgute zugesichert oder gewährt, so fällt die Ausstattung dem Manne insoweit zur Last, als sie das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt.

§ 1368 a. (1365.) Macht der Mann aus dem Gesamtgute eine Verwendung auf sein Vorbehaltsgut, so hat er den Wert des Verwendeten zu dem Gesamtgute zu ersetzen.

Macht der Mann aus seinem Vorbehaltsgute eine Verwendung auf das Gesamtgut, so kann er Ersatz aus dem Gesamtgute verlangen.

Lesung entspricht dem Gedanken des § 2161 Abs. 1 des Entwurfs und dem französischen Recht.

Das Recht der Frau, auf Auflösung der Gütergemeinschaft zu klagen, wurde gegenüber dem § 1372 zweifach erweitert. Einmal soll im Falle

§ 1369. Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgut oder was die Frau zu dem Vorbehaltsgute des Mannes schuldet, ist erst bei der Auflösung der Gütergemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau ihr Vorbehaltsgut ausreicht, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesamtgute zu fordern hat, kann er gleichfalls erst bei der Auflösung der Gütergemeinschaft fordern.

§ 1370 vergl. § 1358 a.

§ 1371 Nr. 1, 3 gestrichen, Nr. 2 vergl. § 1372 b.

§ 1372. Die Frau kann auf Auflösung der Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der Mann ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1353 bis 1353 b bezeichneten Art ohne Zustimmung der Frau vorgenommen hat und eine erhebliche Gefährdung der Frau zu besorgen ist;
2. wenn der Mann das Gesamtgut in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, vermindert hat;
3. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn der Mann wegen Verschwendung entmündigt ist oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;
5. wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb der Frau erheblich gefährdet wird.

§ 1372 a. Der Mann kann auf Auflösung der Gütergemeinschaft klagen, wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb des Mannes erheblich gefährdet wird.

§ 1372 b. (1371 Nr. 2 und 1381 Abs. 2.) Die Auflösung der Gütergemeinschaft tritt in den Fällen der §§ 1372, 1372 a mit der Rechtskraft des Urteils ein. Für die Zukunft gilt Gütertrennung.

Dritten gegenüber ist die Auflösung der Gütergemeinschaft nur nach Maßgabe des § 1336 wirksam.

§ 1372 c. (1381 Abs. 1.) Wird die Gütergemeinschaft durch Ehevertrag aufgelöst, so gilt für die Zukunft Gütertrennung, sofern nicht im Vertrag ein anderes bestimmt ist.

§ 1373. (1376.) Ist die Gütergemeinschaft aufgelöst, so findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung in Ermangelung einer anderen Vereinbarung nach den §§ 1377—1380 statt.

§ 1373 a. (1373 Abs. 1.) Bis zur Auseinandersetzung können die Ehegatten nicht über ihre Anteile am Gesamtgut und den dazu gehörenden einzelnen Gegenständen verfügen, auch nicht Teilung einzelner Gegenstände verlangen; für die Aufrechnung gegen eine zum Gesamtgute gehörende Forderung gilt die Vorschrift des § 1344 Abs. 2.

Die Verwaltung des Gesamtguts steht bis zur Auseinandersetzung beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu; jeder von ihnen ist dem anderen verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind.

Anmerkung. Im Art. 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum teilweisen Ersatze des § 1374, des § 1406 Abs. 1, 3, des § 1429 Abs. 1 und des § 1431 Abs. 1 des Entw. I folgende Vorschriften in die Civilprozessordnung eingestellt werden:

§ 671 d. Nach Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft sowie der Fahrnisgemeinschaft ist vor der Auseinandersetzung die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nur zulässig, wenn beide Ehegatten zu der Leistung oder der Ehemann zu der Leistung und die Ehefrau zur Gestattung der Zwangsvollstreckung verurteilt sind.

verschwenderischen Verhaltens des Mannes die Klage nicht erst statthaft sein, wenn die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß der Mann sich oder seine Familie dem Notstande preisgibt, sondern es soll genügen, daß er durch Verschwendung das Gesamtgut erheblich gefährdet, und die Klage soll stets gegeben sein im Falle der Entmündigung des Mannes wegen Verschwendung, ohne daß das Prozeßgericht das Vorhandensein ihrer Voraussetzungen nachzuprüfen hat. Ein Antrag, der Frau die Klage auch dann zu gestatten, wenn der Mann aus anderem Grunde entmündigt oder nach § 1757 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist, wurde abgelehnt. Man gewährte der Frau die Klage zweitens auch dann, wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb der Frau erheblich gefährdet wird. Für diesen Beschlufs war die Erwägung maßgebend, daß der im Entwurf durchgeführte Gedanke, nur wegen Verschuldens des Mannes die Auflösungsklage zuzulassen, dem praktischen Bedürfnis nach Schutz der Frau und der Kinder nicht gerecht werde. Das Klagerecht der Frau an die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes zu knüpfen, erschien namentlich in den Fällen unbillig, in denen der Konkurs durch Schulden oder unwirtschaftliches Verhalten der Frau herbeigeführt wird. Ein entsprechendes Recht, auf Auflösung zu klagen, gab man endlich bei Vermögensverfall der Frau dem Manne. Die Vorschriften über das Rechtsverhältnis nach

§ 671 e. Ist die Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft nach der Beendigung eines Rechtsstreits eingetreten, so finden auf die Erteilung einer in Ansehung des Gesamtguts gegen die Ehefrau vollstreckbaren Ausfertigung des gegen den Ehemann erlassenen Urteils die Vorschriften der §§ 665–668, 671 entsprechende Anwendung.

§ 671 f. Die Vorschriften der §§ 671 d, 671 e finden nach Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Ehemannes die überlebende Ehefrau und an die Stelle der Ehefrau die Abkömmlinge treten.

§ 1373 b. (1373 Abs. 2.) Was vor der Auseinandersetzung auf Grund eines zu dem Gesamtgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesamtgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf das Gesamtgut bezieht, wird Gesamtgut.

§ 1374 gestrichen.

§ 1375 gestrichen.

Anmerkung. Vergl. die Anmerkung zu § 1361.

§ 1376 vergl. § 1373.

§ 1377. (1377 Abs. 1, 1378 Abs. 1.) Aus dem Gesamtgute sind zunächst die Gesamtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen. Fällt eine Gesamtgutsverbindlichkeit im Verhältnis der Ehegatten zu einander einem der Ehegatten allein zur Last, so kann dieser die Berichtigung aus dem Gesamtgute nicht verlangen.

Zur Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten ist das Gesamtgut, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.

§ 1377 a. (1377 Abs. 2–4.) Der nach der Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten verbleibende Ueberschufs gebührt den Ehegatten zu gleichen Teilen.

Was einer der Ehegatten zu dem Gesamtgute zu ersetzen verpflichtet ist, muß er sich auf seinen Teil anrechnen lassen. Soweit die Ersatzleistung nicht durch Anrechnung erfolgt, bleibt der Ehegatte dem anderen verpflichtet.

§ 1378. (1378 Abs. 2.) Die Teilung des Ueberschusses erfolgt nach den Vorschriften über die Gemeinschaft. Jeder Ehegatte kann jedoch die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen, insbesondere Kleider und Schmucksachen, sowie

Auflösung der Gütergemeinschaft und die Auseinandersetzung erfahren eine erhebliche Ergänzung zum Schutze der Gläubiger, deren Forderungen vor der Teilung des Gesamtguts unter die Ehegatten aus dem Gesamtgut hätten berichtigt werden müssen, aber nicht berichtigt sind. Nach dem Entwurf und dem zu § 1359 gefassten Beschlusse könnte ein solcher Gläubiger des Mannes sich nur an den Mann und an dessen Vermögen, einschliesslich der demselben zugeteilten Gesamtgutsgegenstände und des demselben etwa gegen die Frau zustehenden Anspruchs auf Herausgabe der ihr zugeteilten Gesamtgutsgegenstände halten; ein solcher Gläubiger der Frau könnte sich an die Frau halten, an den Mann dagegen nur insoweit, als dieser nach dem Beschlusse zu § 1359 auch nach Auflösung der Gütergemeinschaft ihm noch persönlich haftet. Die Mehrheit war der Ansicht, dass durch diese Regelung die Gläubiger nicht genügend geschützt seien, und hielt es namentlich für bedenklich, wenn den Ehegatten die Möglichkeit gegeben werde, durch den vom Willen der Gläubiger unabhängigen Akt der Teilung denselben den Zugriff auf das als Kreditgrundlage angenommene Gesamtgut zu entziehen oder doch zu erschweren.

diejenigen Gegenstände gegen Ersatz des Wertes übernehmen, welche er in die Gütergemeinschaft gebracht oder während derselben durch Erbfolge oder Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat.

§ 1378 a. Sind die Ehegatten geschieden und ist nur einer von ihnen für schuldig erklärt, so kann der andere Ehegatte verlangen, dass ihm der Wert desjenigen, was er mehr als der schuldige Ehegatte in die Gütergemeinschaft eingebracht hat, als Voraus zugeteilt wird, sofern der Wert des Gesamtguts den Wert des von den beiden Ehegatten Eingebrachten erreicht. Ist der Wert des Gesamtguts geringer, so kann der nicht für schuldig erklärte Ehegatte Teilung in der Art verlangen, dass jedem Ehegatten der Wert des von ihm Eingebrachten nach Abzug der Hälfte des Fehlbetrages zurückerstattet wird.

Der Wert des Eingebrachten bestimmt sich nach der Zeit des Einbringens. Als eingebracht ist anzusehen, was eingebrachtes Gut gewesen sein würde, wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte.

Die gleichen Rechte hat ein Ehegatte, wenn die Ehe wegen seiner Geisteskrankheit geschieden worden ist.

§ 1379. Wird die Gütergemeinschaft auf Grund des § 1372 oder des § 1372 a aufgelöst, so kann der Ehegatte, welcher das Urteil erwirkt hat, verlangen, dass die Auseinandersetzung so erfolgt, wie wenn der Anspruch auf Auseinandersetzung mit der Erhebung der Klage auf Auflösung der Gütergemeinschaft rechtshängig geworden wäre.

§ 1379 a. Wird das Gesamtgut geteilt, bevor die Gesamtgutsverbindlichkeiten berichtigt worden sind, so haftet jeder Ehegatte für eine nicht in seiner Person entstandene Gesamtgutsverbindlichkeit dem Gläubiger persönlich. Die Haftung beschränkt sich jedoch auf die ihm zugeteilten Gegenstände.

Anmerkung. Der in der Anmerkung zu § 362 (II. Lesung) gemachte Vorbehalt gilt auch für die Vorschrift des § 1379 a.

§ 1380. Ist die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit unterblieben, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgut oder dem Manne zur Last fällt, so hat der Mann dafür einzustehen, dass die Frau von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird. Die gleiche Verpflichtung hat die Frau dem Manne gegenüber, wenn die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit unterblieben ist, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander der Frau zur Last fällt.

§ 1381 vergl. §§ 1372 b und 1372 c.

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt, dass in das für erforderlich erachtete Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Vorschrift aufgenommen wird, nach welcher das zuständige Amtsgericht auf Antrag eines Ehegatten durch Verhandlung mit den Ehegatten die Auseinandersetzung des Gesamtguts im Falle der Auflösung der Gütergemeinschaft zu vermitteln hat.

Man beschloß daher, in dem vorausgesetzten Falle jeden Ehegatten für eine nicht in seiner Person entstandene Gesamtverbindlichkeit persönlich haften zu lassen, so jedoch, daß die Haftung sich auf die ihm zugeheilten Gesamtgegenstände beschränkt; indes behielt man, entsprechend dem Beschlusse zu § 319, sich vor, erst nach der Beratung des Inventarrechts zu entscheiden, ob der Ehegatte nur mit den zugetheilten Gegenständen oder bis zu deren Werte mit seinem ganzen Vermögen haften soll. Durch eine dem Entwurf fremde, für das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Aussicht genommene Vorschrift soll den Ehegatten gestattet werden, bei der Auseinandersetzung sich der Vermittelung des zuständigen Amtsgerichts zu bedienen. Abweichend vom § 1382 erschien es in dem Falle, wenn die Gütergemeinschaft durch Ehevertrag aufgelöst wird, dem mutmaßlichen Willen der Ehegatten entsprechend, Gütertrennung eintreten zu lassen; und ebenso sah man keinen Grund, im Falle der Auflösung durch Urteil der Frau die Wahl des gesetzlichen Güterstandes an Stelle der Gütertrennung offen zu halten.

Die Regelung der gütergemeinschaftlichen Erbfolge, welcher der Entwurf sich mit § 1382 zuwendet, gestaltet sich verschieden für die Fälle der beerbten und der unbeerbten Ehe, d. h. je nachdem beim Tode des einen Ehegatten ein gemeinschaftlicher Abkömmling vorhanden ist oder nicht. Bei unbeerbter Ehe regelt sich die Erbfolge in den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten, zu welchem insbesondere dessen Anteil am Gesamtgut gehört, nach den allgemeinen Vorschriften; der überlebende Ehegatte wird also, falls gesetzliche Erbfolge eintritt, neben (nicht gemeinschaftlichen) Abkömmlingen des Verstorbenen zu $\frac{1}{4}$ der Erbschaft berufen, neben Eltern des Verstorbenen oder deren Abkömmlingen oder Großeltern zu $\frac{1}{2}$, in Ermangelung solcher Verwandten allein. Dem gegenüber lagen zwei Anträge vor, welche es nur im Falle des Vorhandenseins nicht gemeinschaftlicher Abkömmlinge beim Entwurf belassen, beim Vorhandensein anderer Verwandten aber teils deren Erbrecht zu Gunsten des überlebenden Ehegatten beseitigen, teils diesem an den Erbteilen derselben einen Nießbrauch einräumen wollten. Die Mehrheit billigte jedoch den Standpunkt des Entwurfs.

Bei beerbter Ehe wird nach dem Entwurf (§ 1384) der überlebende

§ 1382. (1382, 1383 Abs. 1.) Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so gehört der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute zum Nachlasse. Die Beerbung des Ehegatten erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 1383. (1383 Abs. 2 Satz 1, 1384.) Sind bei dem Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, die zur gesetzlichen Erbfolge berufen sind, so wird zwischen ihnen und dem überlebenden Ehegatten die Gütergemeinschaft fortgesetzt. Der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute gehört in diesem Falle nicht zum Nachlasse; im übrigen erfolgt die Beerbung des Ehegatten nach den allgemeinen Vorschriften.

Sind neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nicht gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und ihr Erbteil, auch im Verhältnisse zu den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, in gleicher Weise, wie wenn fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre.

§ 1384 vergl. § 1383.

§ 1385 gestrichen.

Ehegatte zu der (den Anteil am Gesamtgut mitumfassenden) Erbschaft des Verstorbenen, falls nur gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, als Alleinerbe, falls auch nicht gemeinschaftliche Abkömmlinge des

§ 1386. Der überlebende Ehegatte kann die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnen. Auf die Ablehnung finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften des § 2028 Abs. 2, 3 und der §§ 2029—2033, 2035, 2036, 2039, 2041, 2043 entsprechende Anwendung.

Lehnt der Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ab, so gilt das Gleiche wie im Falle des § 1382.

§ 1387. Jeder Ehegatte kann die Fortsetzung der Gütergemeinschaft unter den Voraussetzungen ausschließen, unter welchen er berechtigt sein würde, dem anderen Ehegatten den Pflichtteil zu entziehen oder auf Auflösung der Gütergemeinschaft zu klagen. Auf die Ausschließung finden die Vorschriften über die Entziehung des Pflichtteils entsprechende Anwendung.

Schließt ein Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft aus, so gilt das Gleiche wie im Falle des § 1382.

§ 1388. Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, einen gemeinschaftlichen Abkömmling von der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Verfügung von Todeswegen ausschließen. Der Pflichtteil des ausgeschlossenen Abkömmlings ist der gleiche wie im Falle des § 1382.

§ 1389. (1389 Abs. 1.) Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, den einem anteilsberechtigten Abkömmling bei der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührenden Anteil am Gesamtgute durch Verfügung von Todes wegen bis auf die Hälfte herabsetzen. Er kann einem anteilsberechtigten Abkömmling durch Verfügung von Todeswegen auch das Recht einräumen, das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen.

§ 1389 a. (1389 Abs. 2.) Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, einem anteilsberechtigten Abkömmling den ihm bei der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührenden Anteil am Gesamtgute durch Verfügung von Todeswegen entziehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen er berechtigt sein würde, dem Abkömmling den Pflichtteil zu entziehen.

Liegen die Voraussetzungen vor, unter welchen der Ehegatte berechtigt sein würde, den Abkömmling nach § 2002 zu beschränken, so kann er eine entsprechende Beschränkung in Ansehung des Anteils anordnen.

Die Vorschriften der §§ 2006—2008 finden auf die Entziehung oder die Beschränkung entsprechende Anwendung.

§ 1389 b. (1389 Abs. 2.) Ueber den einem Abkömmling in Gemäßheit des § 1389 Satz 1 oder des § 1389 a Abs. 1 entzogenen Betrag kann der Ehegatte auch zu Gunsten eines Dritten von Todeswegen verfügen.

§ 1390. Zur Wirksamkeit der in den §§ 1388—1389 b bezeichneten Verfügungen eines Ehegatten ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Die Zustimmung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form; sie ist unwiderruflich.

§ 1391. Die Vorschriften über den außerordentlichen Pflichtteil finden zu Gunsten eines anteilsberechtigten Abkömmlings entsprechende Anwendung; die Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gilt als Erbfall, der dem Abkömmling zur Zeit der Auflösung gebührende Anteil am Gesamtgut als der gesetzliche Erbteil und die Hälfte des Wertes dieses Anteils als Pflichtteil.

§ 1392. Liegen die Voraussetzungen vor, unter welchen ein gemeinschaftlicher Abkömmling erbunwürdig ist, so ist er auch der ihm am Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft zustehenden Rechte unwürdig. Die Vorschriften über die Erbunwürdigkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 1393. Zur Wirksamkeit eines Vertrags, durch den ein gemeinschaftlicher Abkömmling einem der Ehegatten gegenüber für den Fall, daß die Ehe durch dessen Tod aufgelöst wird, auf seine Rechte am Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft verzichtet, ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Die Zustimmung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form; sie ist unwiderruflich. Die für den Erbverzicht geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

Verstorbenen vorhanden sind, insoweit als Erbe berufen, als er und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften berufen werden würden, wenn Gütergemeinschaft nicht bestanden hätte. Zugleich entsteht kraft Gesetzes zwischen dem überlebenden Ehegatten und den nach den allgemeinen Vorschriften als gesetzliche Erben berufenen gemeinschaftlichen Abkömmlingen das in den §§ 1396—1409 näher geregelte Rechtsverhältnis der fortgesetzten

§ 1393 a. (1392 Abs. 2.) Ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling durch Verfügung von Todeswegen von der fortgesetzten Gütergemeinschaft ausgeschlossen oder ist er der ihm am Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft zustehenden Rechte für unwürdig erklärt oder hat er nach § 1393 auf seine Rechte verzichtet, so gilt er in Ansehung der fortgesetzten Gütergemeinschaft als vor dem Erbfall gestorben.

§ 1394 gestrichen.

§ 1395 gestrichen.

§ 1396. (1396 Abs. 1, 5, 1397 Abs. 1.) Das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft besteht aus dem ehelichen Gesamtgute, soweit dieses nicht nach § 1383 Abs. 2 oder nach § 1388 an einen nicht anteilsberechtigten Abkömmling fällt, und aus dem Vermögen, welches der überlebende Ehegatte aus dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten oder nach dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft erwirbt.

Das Vermögen, welches ein gemeinschaftlicher Abkömmling zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat oder später erwirbt, gehört nicht zu dem Gesamtgute.

Auf das Gesamtgut finden die Vorschriften des § 1342 Abs. 2 und des § 1344 entsprechende Anwendung.

§ 1396 a. (1396 Abs. 2—4.) Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten ist, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat und was er nach Maßgabe der §§ f, g erwirbt.

Gehören zu dem Vermögen des überlebenden Ehegatten Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, so finden auf sie die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut des Mannes geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 1414, entsprechende Anwendung.

§ 1397. (1397 Abs. 2.) Stirbt ein anteilsberechtigter Abkömmling, so gehört sein Anteil am Gesamtgute nicht zu seinem Nachlasse. Hinterläßt er Abkömmlinge, welche anteilsberechtigt sein würden, wenn der verstorbene Ehegatte gleichzeitig mit ihm gestorben wäre, so treten sie an seine Stelle. Hinterläßt er solche Abkömmlinge nicht, so wächst sein Anteil den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten und, wenn solche nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten an.

§ 1398. (1398 Abs. 1—3.) Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann auf seinen Anteil am Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft verzichten. Der Verzicht ist dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte gegenüber in öffentlich beglaubigter Form zu erklären. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung dem überlebenden Ehegatten und den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen mitteilen.

Der Verzicht kann auch durch Vertrag mit dem überlebenden Ehegatten und den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

Der Verzicht hat die gleichen Wirkungen, wie wenn der Verzichtende zur Zeit des Verzichts ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben wäre.

§ 1398 a. (1398 Abs. 4.) Ist dem anteilsberechtigten Abkömmlinge für den Verzicht eine Abfindung gewährt worden, so können der überlebende Ehegatte und die übrigen anteilsberechtigten Abkömmlinge vereinbaren, in welcher Weise die Abfindung bei der Auseinandersetzung berücksichtigt werden soll. Die Vereinbarung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. Die Vereinbarung ist auch denjenigen Abkömmlingen gegenüber wirksam, welche erst später in die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintreten.

Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, so wird die Abfindung bei der Auseinandersetzung in das Gesamtgut eingerechnet und auf die den Abkömmlingen gebührende Hälfte angerechnet.

§ 1399. (1399 Abs. 1.) Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehe-

Gütergemeinschaft. Darin, daß diese besondere gütergemeinschaftliche Erbfolge bei der allgemeinen Gütergemeinschaft stets Platz greifen soll, falls sie nicht durch Ehevertrag besonders ausgeschlossen ist, fand der Entwurf

gatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den §§ 1352 bis 1354, 1368 a; der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Mannes, die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau.

Was der überlebende Ehegatte zu dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft schuldet oder aus dem Gesamtgute zu fordern hat, ist erst bei der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu leisten.

§ 1399 a. (1384 Abs. 1, 1399 Abs. 2.) Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind alle Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie solche Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, welche Gesamtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gütergemeinschaft waren.

§ 1399 b. (1384 Abs. 1, 1399 Abs. 2.) Für die Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft haftet der überlebende Ehegatte persönlich. Er kann jedoch diese Haftung, soweit sie ihn nur infolge des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft trifft, nach den für das Inventarrecht des Erben geltenden Vorschriften auf den Bestand des Gesamtguts zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft beschränken.

Eine persönliche Haftung der anteilsberechtigten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen oder des überlebenden Ehegatten wird durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht begründet.

§ 1400. (1400 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2, Abs. 3, 1401 Abs. 2.) Im Verhältnisse des überlebenden Ehegatten zu den anteilsberechtigten Abkömmlingen fallen dem überlebenden Ehegatten zur Last:

1. die ihm bei dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft obliegenden Gesamtgutsverbindlichkeiten, für welche das eheliche Gesamtgut nicht haftete oder welche im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last fielen;
2. die nach dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft entstandenen Gesamtgutsverbindlichkeiten, welche, wenn sie während der ehelichen Gütergemeinschaft in seiner Person entstanden wären, im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last gefallen sein würden;
3. eine Ausstattung, die er einem anteilsberechtigten Abkömmling in einem dem Gesamtgute nicht entsprechenden Maße oder die er einem nicht anteilsberechtigten Abkömmling gewährt oder zugesichert hat.

§ 1400 a. (1400 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3, 4, 1402 Abs. 2.) Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die ihm im Verhältnisse der Ehegatten zu einander zur Last fielen, müssen sich die anteilsberechtigten Abkömmlinge bei der Auseinandersetzung auf ihren Anteil insoweit anrechnen lassen, als nicht der überlebende Ehegatte von den Erben des verstorbenen Ehegatten Deckung hat erlangen können.

In gleicher Weise haben sich die anteilsberechtigten Abkömmlinge anrechnen zu lassen, was der verstorbene Ehegatte zu dem Gesamtgute zu ersetzen hatte.

§ 1401 vergl. § 1400 Abs. 2.

§ 1402 Abs. 1 gestrichen, Abs. 2 vergl. § 1400 a Abs. 2.

§ 1403. (1403 Nr. 4, 5.) Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft jederzeit durch seine einseitige Erklärung auflösen. Die Erklärung ist dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte gegenüber in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung den anteilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn der überlebende Ehegatte gesetzlicher Vertreter eines Abkömmlings ist, dem Vormundschaftsgerichte mitteilen.

Die Auflösung kann auch durch Vertrag zwischen dem überlebenden Ehegatten und den anteilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen.

§ 1404. (1403 Nr. 1, 2, 1404.) Die fortgesetzte Gütergemeinschaft wird durch den Tod sowie durch die Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten aufgelöst.

Will der überlebende Ehegatte zu einer neuen Ehe schreiten, so hat er dies, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet ist, dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtguts einzureichen und unter Auf-

die Zustimmung der Mehrheit. Dagegen entschied sich diese für eine andere juristische Konstruktion des bei beerbter Ehe eintretenden Rechtsverhältnisses. Es erschien ihr unnatürlich, daß die gemeinschaftlichen

lösung der Gütergemeinschaft die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch gestatten, daß die Auflösung der Gütergemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibt und daß die Auseinandersetzung erst später erfolgt.

§ 1404 a. Die Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft tritt, wenn der überlebende Ehegatte für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkt ein, welcher als Zeitpunkt des Todes gilt.

§ 1405. (1403 Nr. 3, 1405 Abs. 1.) Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann gegen den überlebenden Ehegatten auf Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der überlebende Ehegatte ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1353 bis 1353 b bezeichneten Art ohne Zustimmung des Abkömmlings vorgenommen hat und eine erhebliche Gefährdung desselben für die Zukunft zu besorgen ist;
2. wenn der überlebende Ehegatte das Gesamtgut in der Absicht, den Abkömmling zu benachteiligen, vermindert hat;
3. wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung, dem Abkömmling den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn der überlebende Ehegatte wegen Verschwendung entmündigt ist oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;
5. wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat oder, sofern sie ihm zugestanden hätte, verwirkt haben würde.

§ 1405 a. (1403 Nr. 3, 1405 Abs. 2.) Die Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft tritt in den Fällen des § 1405 mit der Rechtskraft des Urteils ein. Sie tritt für alle Abkömmlinge ein, auch wenn das Urteil nur auf die Klage eines Abkömmlings ergangen ist.

§ 1406. (1406 Abs. 1.) Ist die fortgesetzte Gütergemeinschaft aufgelöst, so findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung in Ermangelung einer anderen Vereinbarung nach den §§ 1406 a, 1406 b statt.

Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Teilhaber am Gesamtgute nach den §§ 1373 a, 1373 b.

§ 1406 a. (1406 Abs. 1, 2, 4, 6, 1407 Abs. 1.) Auf die Auseinandersetzung finden die Vorschriften der §§ 1377, 1377 a, des § 1378 Satz 1 und der §§ 1379 bis 1380 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Mannes der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Frau die anteilsberechtigten Abkömmlinge treten. Die im § 1377 a Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Verpflichtung besteht nur für den überlebenden Ehegatten, nicht für die Abkömmlinge.

§ 1406 b. (1406 Abs. 5, 1407 Abs. 2.) Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen. Das Recht geht nicht auf die Erben über.

Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Grund des § 1405 durch Urteil aufgelöst, so steht dem überlebenden Ehegatten das im Abs. 1 bestimmte Recht nicht zu. Die anteilsberechtigten Abkömmlinge können in diesem Falle diejenigen Gegenstände gegen Ersatz des Wertes übernehmen, welche der verstorbene Ehegatte nach § 1378 zu übernehmen berechtigt gewesen wäre. Das Recht kann von ihnen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.

Anmerkung. Vorausgesetzt wird, daß die in der Anmerkung zu § 1381 bezeichnete Vorschrift auf die Auseinandersetzung bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft erstreckt wird.

§ 1407 Abs. 1 vergl. § 1406 a, Abs. 2 vergl. § 1406 b Abs. 2.

§ 1408. Mehrere anteilsberechtigte Abkömmlinge teilen die ihnen zufallende Hälfte des Gesamtgutes unter sich nach dem Verhältnisse der Anteile, zu welchen sie als gesetzliche Erben des verstorbenen Ehegatten berufen sein würden, wenn dieser erst zur Zeit der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gestorben wäre.

Das Vorempfangene kommt nach den für die Ausgleichung unter Abkömmlingen des Erblassers geltenden Vorschriften insoweit zur Ausgleichung, als die Ausgleichung nicht bereits bei der Teilung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten erfolgt ist.

Abkömmlinge vom Erbrecht des erstversterbenden Ehegatten ausgeschlossen sein sollen; insbesondere erblickte man in der Art, wie der Entwurf (§ 1395) die Rechte dieser Abkömmlinge bezüglich eines Vorbehaltsguts des Verstorbenen regelt, eine erhebliche Gefährdung derselben. Zu einer einfacheren, leichter verständlichen und dem Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft besser entsprechenden Gestaltung des Verhältnisses glaubte man zu gelangen, indem man im Anschluß an die deutschrechtliche Anschauung davon ausging, daß mit dem Tode des einen Ehegatten das Recht des anderen an sich kraft des in dem Gemeinschaftsverhältnisse begründeten Anwachsungsrechts sich auf das ganze Gesamtgut erstreckte, daß aber vermöge der Natur des Gesamtguts als Hausvermögens die bis dahin zwischen den Ehegatten bestehende Gemeinschaft nunmehr von dem Ueberlebenden mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt werde. Während hiernach bezüglich des Anteils des Verstorbenen am Gesamtgut für den Ueberlebenden und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge eine Erbfolge überhaupt nicht eintritt, sollen bezüglich des Vorbehaltsgutes des Verstorbenen für diese Personen und bezüglich der Beerbung des Verstorbenen durch die nicht gemeinschaftlichen Abkömmlinge die allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften Platz greifen. Zuzufolge der beschlossenen Aenderung der Grundauffassung wurden die §§ 1385, 1394, 1395, der § 1402 Abs. 1 und der § 1409 als entbehrlich gestrichen, der § 1386 und der § 1399 Abs. 2 umgestaltet.

Von den zu den übrigen Bestimmungen dieses Abschnitts gefaßten Beschlüssen sind noch folgende hervorzuheben: Während nach § 1389 einem anteilsberechtigten Abkömmling der ihm bei der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührende Anteil nur zu Gunsten eines anderen anteilsberechtigten Abkömmlings durch letztwillige Verfügung eines Ehegatten ganz oder teilweise entzogen werden kann, gestattete man, um die Verfügungsfreiheit der Ehegatten nicht zu sehr zu beschränken, dem Ehegatten auch, zu Gunsten eines Dritten über den dem Abkömmling entzogenen Betrag von Todeswegen zu verfügen. Abweichend vom § 1389 Abs. 2 soll ferner jeder Ehegatte auch unter den Voraussetzungen der sog. Enterbung in guter Absicht gemäß § 2002 eine dieser Vorschrift entsprechende Beschränkung bezüglich des Anteils eines anteilsberechtigten Abkömmlings anordnen dürfen. — Im Anschluß an § 1389 gelangte auf Grund mehrerer Anträge die Frage zu eingehender Erörterung, ob, abweichend vom Entwurf, den anteilsberechtigten Abkömmlingen bei dem Eintritt der Volljährigkeit oder bei der Verehelichung oder sonstigen Begründung eines selbständigen Haushalts ein Recht auf Abschichtung d. h.

§ 1408 a. Soweit die anteilsberechtigten Abkömmlinge nach § 1379 a den Gesamtgutsgläubigern haften, sind sie im Verhältnisse zu einander nach der Größe ihres Anteils am Gesamtgute verpflichtet. Die Verpflichtung beschränkt sich auf die ihnen zugeteilten Gegenstände.

Anmerkung. Der in der Anmerkung zu § 362 gemachte Vorbehalt gilt auch für die Vorschrift des § 1408 a.

§ 1409. (1383 Abs. 2 Satz 2). Die Ehegatten können die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Ehevertrag ausschließen; sie sind jedoch nicht berechtigt, durch Ehevertrag oder durch Verfügung von Todeswegen sonstige Anordnungen zu treffen, die mit den Vorschriften der §§ 1383 bis 1408 a im Widerspruche stehen.

auf Auszahlung des auf seinen Anteil am Gesamtgut fallenden Geldbetrages oder wenigstens ein Recht auf eine angemessene Ausstattung aus dem Gesamtgut gewährt werde solle. Die Kommission machte sich vorher über die vom Entwurf in § 1500 berührte Frage schlüssig, inwieweit im allgemeinen und ohne Rücksicht auf das im einzelnen Falle bestehende Güterrecht eine Rechtspflicht der Eltern zur Ausstattung der Kinder anerkannt werden solle und entschied sich, abweichend vom Entwurf, für die Anerkennung einer solchen Pflicht der Eltern gegenüber einer sich verheiratenden Tochter. (Das Nähere hierüber wird später mitgeteilt werden.) Ein über diesen allgemeinen Ausstattungsanspruch der Tochter hinausgehendes Ausstattungsrecht oder ein Abschichtungsrecht der anteilsberechtigten Abkömmlinge lehnte die Mehrheit dagegen ab. Die Gewährung des letzteren Rechts hielt sie für nicht vereinbar mit dem Grundgedanken der fortgesetzten Gütergemeinschaft, dem mutmaßlichen Willen der Ehegatten bei Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft und dem berechtigten Interesse des überlebenden Ehegatten. Eine Beinträchtigung dieses Interesses befürchtete sie aber auch von dem vorgeschlagenen Ausstattungsanspruch, gegen welchen außerdem die Unmöglichkeit hinreichend bestimmter Begrenzung seines Umfangs ins Gewicht fiel. Der § 1398 selbst wurde, von weiteren Änderungen abgesehen, durch die dispositive Vorschrift des § 1398 a Abs. 2 der 2. Lesung ergänzt. Der neu aufgenommene § 1404 a entspricht dem Beschlusse zu § 21. Der § 1405 Abs. 1 Nr. 5 des Entwurfs ist im § 1405 Nr. 5 der 2. Lesung ergänzt. Durch den oben erörterten § 1379 a ist die Aufnahme des neuen § 1408 a notwendig geworden. Die Beschlüsse über die fortgesetzte Gütergemeinschaft waren zunächst nur als eventuelle gefaßt; die Mehrheit entschied sich jedoch schließlic endgültig für die Aufnahme des Instituts.

Die folgenden Vorschriften über die vertragsmäßigen Güterstände der Errungenschaftsgemeinschaft (§§ 1410—1430) und der

3. Errungenschaftsgemeinschaft.

§ 1410 gestrichen.

§ 1411. (1411 Abs. 1, 1417.) Was der Mann oder die Frau während der Errungenschaftsgemeinschaft erwirbt, wird gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut).

Auf das Gesamtgut finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1342 Abs. 2 und der §§ 1344, 1352 bis 1356, 1358, 1358 a Anwendung.

§ 1412. Eingebrahtes Gut eines Ehegatten ist, was ihm bei dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft gehört.

§ 1412 a. (1415.) Eingebrahtes Gut eines Ehegatten sind solche Gegenstände, welche nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, sowie solche Rechte, welche mit seinem Tode erlöschen oder deren Erwerb durch den Tod eines der Ehegatten bedingt ist.

§ 1413. Eingebrahtes Gut eines Ehegatten ist, was durch den Ehevertrag für eingebrahtes Gut erklärt ist.

§ 1413 a. (1412.) Eingebrahtes Gut eines Ehegatten ist, was er von Todeswegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt. Ausgenommen ist ein Erwerb, der den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist.

§ 1414. Eingebrahtes Gut eines Ehegatten ist, was er auf Grund eines zu seinem

Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft (§§ 1431—1434) erfuhren im wesentlichen nur diejenigen Aenderungen, welche sich aus den Beschlüssen zum gesetzlichen

eingebrachten Gute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht. Ausgenommen ist der Erwerb aus dem Betriebe eines Erwerbsgeschäftes.

§ 1415 vergl. § 1412 a.

§ 1415 a. (1411 Abs. 2, 1417.) Das eingebrachte Gut wird für Rechnung des Gesamtgutes in der Weise verwaltet, daß die Nutzungen, welche nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften dem Manne zufallen, zu dem Gesamtgute gehören.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden im übrigen die Vorschriften der §§ k bis u, b¹ bis c² entsprechende Anwendung.

§ 1416. (1416, 1417 Abs. 1.) Vorbehaltsgut der Frau ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist oder was von der Frau nach Aufgäbe der §§ f, g erworben wird. Für das Vorbehaltsgut gilt das Gleiche, wie nach § 1350 für das Vorbehaltsgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

§ 1416 a. (1421 Abs. 1.) Es wird vermutet, daß das vorhandene Vermögen Gesamtgut sei.

§ 1416 b. (1422.) Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand seines eigenen und des dem anderen Ehegatten gehörenden eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 945 Anwendung.

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zu dem eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt, daß die in der Anmerkung zu § 944 (II. Lesung) in das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesenen Vorschriften auf diesen Fall erstreckt werden.

§ 1417 vergl. § 1411 Abs. 2, 1415 a Abs. 2, 1416 Abs. 1 Satz 2.

§ 1418. (1418, 1419.) Der eheliche Aufwand fällt dem Gesamtgute zur Last.

Das Gesamtgut trägt auch die Lasten des eingebrachten Gutes beider Ehegatten; der Umfang des Lasten bestimmt sich nach den bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung für das eingebrachte Gut der Frau geltenden Vorschriften der §§ v bis y.

§ 1419 vergl. § 1418 Abs. 1.

§ 1420 vergl. § 1427 a.

§ 1421 vergl. §§ 1416 a und 1427 b.

§ 1422 vergl. § 1416 b.

§ 1423. (1423 Abs. 1, 4.) Das Gesamtgut haftet für alle Verbindlichkeiten des Mannes, für die Verbindlichkeiten der Frau nur in den Fällen der §§ 1423 a bis 1423 d (Gesamtgutsverbindlichkeiten).

Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich. Die Haftung erlischt mit der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen.

§ 1423 a. (1423 Abs. 2 Nr. 1.) Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die zu den im § 1418 Abs. 2 bezeichneten Lasten des eingebrachten Gutes gehören.

§ 1423 b. (1423 Abs. 2 Nr. 2, 3, Abs. 3.) Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft aus Rechtsgeschäften oder aus gerichtlichen Entscheidungen entstanden sind:

1. wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist oder soweit das Gesamtgut bereichert ist;
2. wenn ein von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betriebenes Erwerbsgeschäft die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits mit sich bringt.

Güterrecht und zur allgemeinen Gütergemeinschaft ergaben. Terminologisch wich man darin ab, daß für das vom Entwurf als Sondergut bezeichnete Vermögen der Ausdruck „eingebrachtes Gut“ gewählt wurde,

§ 1423 c. (1423 Abs. 2 Nr. 4.) Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft infolge eines ihr zustehenden Rechtes oder des Besitzes einer ihr gehörenden Sache entstanden sind, wenn das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betrieben wird.

§ 1423 d. (1425.) Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die ihr auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht ihren Verwandten gegenüber obliegen.

§ 1424 gestrichen.

Anmerkung. Vergl. die Anmerkungen zu § w¹ und zu § 1361.

§ 1425 gestrichen.

Anmerkung. Der § 1425 des Entw. I soll, soweit er nicht durch den § 1423 d erledigt ist, in den Titel über die Unterhaltspflicht eingestellt werden.

§ 1426. (1426 Abs. 2, Nr. 1, 5.) Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen folgende Gesamtgutsverbindlichkeiten demjenigen Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstanden sind:

1. die Verbindlichkeiten aus einem auf sein eingebrachtes Gut oder sein Vorbehaltsgut sich beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu welcher das Gut eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut geworden ist;
2. die Verbindlichkeiten aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter Nr. 1 bezeichneten Verbindlichkeiten, einschließlic der Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten.

§ 1426 a. (1426 Abs. 2 Nr. 2—5.) Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen dem Manne zur Last:

1. die vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten des Mannes;
2. die Verbindlichkeiten des Mannes, welche der Frau gegenüber aus der Verwaltung ihres eingebrachten Gutes entstanden sind, soweit nicht das Gesamtgut zur Zeit der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist;
3. die Verbindlichkeiten des Mannes aus einer von ihm nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft begangenen unerlaubten Handlung oder aus einem wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichteten Strafverfahren;
4. die Verbindlichkeiten des Mannes aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter den Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Verbindlichkeiten, einschließlic der Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten.

§ 1426 b. (1426 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5.) Die Vorschriften des § 1426 und des § 1426 a Nr. 1, 4 finden insoweit keine Anwendung, als die Verbindlichkeiten nach § 1418 Abs. 2 von dem Gesamtgute zu tragen sind.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften des § 1426 insoweit, als die Verbindlichkeiten durch ein für Rechnung des Gesamtguts betriebenes Erwerbsgeschäft oder infolge eines zu einem solchen Erwerbsgeschäfte gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstanden sind.

§ 1427. Hat der Mann einem Kinde eine Ausstattung zugesichert oder gewährt, so finden die Vorschriften des § 1368 entsprechende Anwendung.

§ 1427 a. (1420.) Soweit das eingebrachte Gut eines Ehegatten auf Kosten des Gesamtguts oder das Gesamtgut auf Kosten des eingebrachten Gutes eines Ehegatten zur Zeit der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist, muß aus dem bereicherten Gute zu dem anderen Gute Ersatz geleistet werden. Weitergehende, auf besonderen Gründen beruhende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 1427 b. (1421 Abs. 2.) Sind verbrauchbare Sachen, die zu dem eingebrachten Gute eines Ehegatten gehört haben, nicht mehr vorhanden, so wird zu Gunsten des Ehegatten vermutet, daß die Sachen in das Gesamtgut verwendet seien und dieses um den Wert der Sachen bereichert sei.

§ 1428. Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgut oder was die Frau zu dem eingebrachten Gute des Mannes schuldet, ist erst bei der Auflösung der Errungenschaftsgemein-

weil dieses Vermögen dem im gesetzlichen Güterrecht mit dem letzteren Ausdruck benannten Frauengut entspricht. Von der Bestim-

schaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau ihr eingebrachtes Gut oder ihr Vorbehaltsgut ausreicht, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesamtgute zu fordern hat, kann er gleichfalls erst bei der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft fordern.

§ 1429. (1429 Abs. 2.) Die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses ein, durch welchen der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird.

§ 1429 a. (1429 Abs. 2.) Die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt, wenn ein Ehegatte für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkt ein, welcher als Zeitpunkt des Todes gilt.

§ 1429 b. (1429 Abs. 1, 3.) Die Frau kann in den Fällen des § d² Nr. 1, 3, 4 und des § 1372, der Mann kann in dem Falle des § 1372 a auf Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen.

Die Auflösung tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

§ 1429 c. (1429 Abs. 1, 2.) Wird die Errungenschaftsgemeinschaft nach den §§ 1429 bis 1429 b aufgelöst, so gilt für die Zukunft Gütertrennung.

Wird die Errungenschaftsgemeinschaft durch Ehevertrag aufgelöst, so tritt für die Zukunft gleichfalls Gütertrennung ein, sofern nicht im Vertrag ein anderes bestimmt ist.

Dritten gegenüber ist die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft auch in den Fällen des Abs. 1 nur nach Maßgabe des § 1336 wirksam.

§ 1429 d. (1417, 1429 Abs. 1, 4.) Ist die Errungenschaftsgemeinschaft aufgelöst, so findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung in Ermangelung einer anderen Vereinbarung nach den §§ 1377 bis 1378, 1379 bis 1380 statt. Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Ehegatten nach den §§ 1373 a, 1373 b.

Für das eingebrachte Gut der Frau gelten die Vorschriften der §§ g² bis i².

Anmerkung. Die nach der Anmerkung zu § 1381 in Aussicht genommene Vorschrift soll auch für die Errungenschaftsgemeinschaft gelten.

§ 1430. (1430 Abs. 1, 2.) Ist die Errungenschaftsgemeinschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes aufgelöst worden, so kann die Frau auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen. Das gleiche Recht steht, wenn die Gemeinschaft durch die Todeserklärung aufgelöst ist, dem für tot erklärten Ehegatten zu, falls er noch lebt.

Ist die Gemeinschaft auf Grund des § d² Nr. 3, 4 aufgelöst worden, so kann der Mann unter den im § k² Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen.

§ 1430 a. (1430 Abs. 3.) Die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Vorschriften des § g² Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. Dritten gegenüber ist die Wiederherstellung nur nach Maßgabe des § 1336 wirksam.

Im Falle der Wiederherstellung wird dasjenige Vermögen der Frau Vorbehaltsgut, welches ohne die Auflösung der Gemeinschaft Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

4. Fahrnisgemeinschaft.

§ 1431. Auf die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft (Fahrnisgemeinschaft) finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1432 bis 1434 ein anderes ergibt.

§ 1431 a. (1431 Abs. 1, 1432 Abs. 1.) Von dem Gesamtgut ausgeschlossen ist das eingebrachte Gut eines Ehegatten.

Auf das eingebrachte Gut finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 1432. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist das unbewegliche Vermögen, welches er bei dem Eintritte der Fahrnisgemeinschaft hat oder während der Gemeinschaft durch Erbfolge, Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt.

mung des § 1412, derzufolge Sondergut eines Ehegatten ist, was er während der Dauer der Errungenschaftsgemeinschaft durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt, wurde derjenige Erwerb ausgenommen, der den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist. Man hatte hierbei z. B. Schenkungen im Auge, die ein Ehegatte in Beziehung auf seine Erwerbsthätigkeit oder aus Anlaß derselben erhält, namentlich Trinkgelder, ferner solche Schenkungen, welche zur Tragung eines an sich dem Gesamtgut zur Last fallenden Aufwandes oder zur Befriedigung laufender an sich aus dem Gesamtgut zu bestreitender Bedürfnisse des Haushalts einem Ehegatten gemacht werden, z. B. jährliche Zuschüsse der Eltern. Bezüglich derartiger Zuwendungen nahm man an, daß sie nach dem Grundgedanken der Errungenschaftsgemeinschaft in das Gesamtgut fallen müßten. Abweichend vom § 1416 beschloß man ferner, Vorbehaltsgut nur für die Frau, nicht für den Mann zuzulassen. Für ein besonderes Vorbehaltsgut des Mannes sah man kein Bedürfnis, da es dem Ehegatten freistehe, gewisse Einkünfte durch Vereinbarung dem Manne zuzuweisen. Zu § 1429 Abs. 2 Satz 1 wurde auch die Todeserklärung der Frau als Grund der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft anerkannt und demgemäß in Ergänzung des § 1430 Abs. 1 auch der Frau ein Recht, auf Wiederherstellung der Gemeinschaft zu klagen, eingeräumt. Der Satz 2 des § 1430 Abs. 2, nach welchem die Frau im Falle der Auflösung der Gemeinschaft durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes den Anspruch auf Wiederherstellung der Gemeinschaft verliert, wenn der Anspruch nicht vor Beendigung des Konkurses rechtshängig gemacht wird, wurde in der Erwägung gestrichen, daß die Frau oft zu dieser Zeit noch nicht in der Lage sei, zu entscheiden, ob sie ohne Gefährdung ihres künftigen Erwerbs die Wiederherstellung der Gemeinschaft herbeiführen könne. — Bei den im Entwurf 2. Lesung

Zu dem unbeweglichen Vermögen im Sinne dieser Vorschrift gehören die Grundstücke nebst Zubehör, die Rechte an Grundstücken, mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, sowie Forderungen, welche auf die Uebertragung des Eigentums an Grundstücken oder auf die Begründung oder Uebertragung eines der bezeichneten Rechte oder auf Befreiung des Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet sind.

§ 1432 a. (1432 Abs. 1.) Eingebrautes Gut eines Ehegatten sind solche Gegenstände, welche nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.

§ 1432 b. (1432 Abs. 1.) Eingebrautes Gut eines Ehegatten ist:

1. was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist;
2. was er nach Maßgabe des § f erwirbt, sofern die Bestimmung dahin getroffen ist, daß der Erwerb eingebrachtes Gut sein soll.

§ 1432 c. (1432 Abs. 1.) Eingebrautes Gut eines Ehegatten ist, was er in der im § 1414 bezeichneten Weise erwirbt. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Gegenstände, die nur deshalb eingebrachtes Gut sind, weil sie nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.

§ 1432 d. (1431 Abs. 1, 1346.) Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

§ 1433. Erwirbt ein Ehegatte während der Farnisgemeinschaft durch Erbfolge, Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung Gegenstände, die teils Gesamtgut, teils eingebrachtes Gut werden, so fallen die infolge des Erwerbes entstandenen Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgut und dem Ehegatten, welcher den Erwerb macht, verhältnismäßig zur Last.

§ 1434. Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt bei der Farnisgemeinschaft nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist.

als Fahrnisgemeinschaft bezeichneten Güterstande der Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft wurde Vorbehaltsgut des Mannes gleichfalls ausgeschlossen. Außerdem liefs man, abweichend vom § 1434, die vertragsmäßige Einführung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu. Bei der nahen Verwandtschaft der Fahrnisgemeinschaft mit der allgemeinen Gütergemeinschaft sah man zum Ausschluss der fortgesetzten Gütergemeinschaft keinen Grund. Da jedoch der hier fragliche vertragsmäßige Güterstand wesentlich darauf berechnet ist, in dem bisherigen Geltungsgebiet der Mobiliargemeinschaft, also namentlich in dem Gebiete des französischen Rechts, die Beibehaltung des bisherigen Rechts zu ermöglichen, dem französischen Recht aber die Fortsetzung der Gemeinschaft fremd ist, glaubte man den Eintritt derselben von einer besonderen auf ihn gerichteten ehevertraglichen Vereinbarung abhängig machen zu sollen. Dagegen fand ein Antrag, welcher auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Vereinbarung der Fortsetzung der Gemeinschaft zulassen wollte, nicht die Billigung der Mehrheit.

Von den Vorschriften des vierten Titels über das eherechtliche Register erfuhren nur der § 1435 Abs. 1 und der § 1437 sachliche Aenderungen, welche sich aus dem § 1435 Abs. 2 Satz 2 und den §§ 1437, 1437a der 2. Lesung ergeben.

III. Güterrechtsregister.

§ 1435. (1435, 1436 Abs. 2.) Ist zur Wirksamkeit eines Ehevertrags oder einer anderen Thatsache Dritten gegenüber die Eintragung in das Güterrechtsregister erforderlich, so hat die Eintragung in das Register des Bezirks zu erfolgen, in welchem der Mann seinen Wohnsitz hat.

Das Register wird von den Amtsgerichten geführt. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.

§ 1436 vergl. § 1435 Abs. 1, § 1437 a.

§ 1437. (1437, 1438.) Die Eintragung soll nur auf Antrag und nur insoweit erfolgen, als sie beantragt ist. Der Antrag ist vor dem Amtsgerichte zu Protokoll zu erklären oder dem Gericht in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

Die Eintragung erfolgt in den Fällen des § 1275 a Abs. 2 und des § 1 auf Antrag des Mannes. In den anderen Fällen ist der Antrag beider Ehegatten erforderlich; jeder Ehegatte ist dem anderen zur Mitwirkung verpflichtet. Es genügt jedoch zur Eintragung eines Ehevertrags oder einer auf einer gerichtlichen Entscheidung beruhenden Aenderung in den vermögensrechtlichen Verhältnissen der Ehegatten der Antrag eines Ehegatten, wenn mit dem Antrage der Ehevertrag oder die mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehene gerichtliche Entscheidung vorgelegt wird.

§ 1437 a. (1436 Satz 2.) Verlegt nach der Eintragung der Mann seinen Wohnsitz in einen anderen Bezirk, so muß die Eintragung im Register dieses Bezirkes wiederholt werden. Der Antrag eines der Ehegatten genügt, wenn mit dem Antrag eine nach der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes erteilte Abschrift der früheren Eintragung vorgelegt wird. Die Abschrift muß öffentlich beglaubigt sein.

Ist die Eintragung nicht binnen sechs Wochen nach der Begründung des neuen Wohnsitzes beantragt worden, so verliert die frühere Eintragung ihre Kraft; sie wird wieder wirksam, wenn der Mann den Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt.

§ 1438 vergl. § 1437 Abs 2 Satz 2.

§ 1439. Das Amtsgericht soll jede Eintragung durch Einrückung in das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt unverzüglich veröffentlichen. Ist eine Aenderung des Güterstandes eingetragen, so hat sich die Bekanntmachung auf die Bezeichnung des Güterstandes und, wenn dieser abweichend vom Gesetze geregelt ist, auf eine allgemeine Bezeichnung der Abweichung zu beschränken.

In dem von der Auflösung der Ehe handelnden fünften Titel regelt der erste Abschnitt die Scheidung und Trennung von Tisch und Bett. Man entschied sich auf Anregung eines Mitgliedes dahin, die Vorschriften dieses Titels wiederum zunächst durch eventuelle Abstimmungen festzustellen und über die Aufnahme des ganzen Titels erst in einer Schlusabstimmung Beschluss zu fassen. Der in § 1440 Abs. 1 an die Spitze gestellte Grundsatz, daß die Auflösung der Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten, abgesehen von dem in § 1464 geregelten Falle der Auflösung infolge Todeserklärung, nur durch gerichtliches Urteil erfolgen kann, wurde, entsprechend der Beurteilung, welche das Scheidungsrecht des Entwurfs auch anderweit vom katholisch-konfessionellen Standpunkte aus, insbesondere durch den Beschluss der 35. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Freiburg 1888, erfahren hat, insoweit angefochten, als die Scheidung danach stets die Auflösung der Ehe dem Bande nach zur Folge haben soll, und es wurde beantragt, zusätzlich zu bestimmen, daß für den der katholischen Kirche angehörenden Ehegatten die Scheidung nur die Auflösung der häuslichen und ehelichen Gemeinschaft bewirke, nicht aber ihn berechtere, während des Lebens des anderen Ehegatten eine neue Ehe zu schließen. Die weit überwiegende Mehrheit der Kommission hielt jedoch an ihrer früher gekennzeichneten Grundauffassung von der Aufgabe und der Stellung des staatlichen Eherechts gegenüber dem kirchlichen fest und lehnte den Antrag ab. Im übrigen fand der Grundsatz des § 1440 Abs. 1 Billigung, namentlich auch insofern, als er ein landesherrliches Scheidungsrecht verneint. Während der Abs. 3 des § 1440 beständige Trennung von Tisch und Bett ausschließt und zeitweilige Trennung nur in den Fällen des § 1444 für zulässig erklärt, empfahl ein Antrag, beim Vorhandensein jedes Scheidungsgrundes dem scheidungsberechtigten Ehegatten auch eine Klage auf dauernde Aufhebung der häuslichen und ehelichen Gemeinschaft zu geben und weiter zu bestimmen, daß der beklagte Ehegatte statt der Aufhebung der Gemeinschaft Scheidung verlangen könne, sowie daß auf Grund des auf Aufhebung der Gemeinschaft erkennenden Urteils jeder Ehegatte, solange das eheliche Leben nicht wiederhergestellt sei, auf Scheidung klagen könne. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt. Die Mehrheit erwog namentlich, daß derselbe seinen hauptsächlichsten Zweck, dem scheidungsberechtigten Ehegatten ein Zuwarten mit der Scheidungsklage zu ermöglichen und dadurch die Aussöhnung der Ehegatten zu erleichtern, nicht erreiche, dieser Zweck sich vielmehr auf anderem Wege besser und einfacher erreichen lasse (vergl. die Beschlüsse zu § 1444 und § 1447), und daß, soweit der Antrag den gegen die Scheidungsklage obwaltenden konfessionellen Bedenken begegnen

§ 1439 a. (1435 Abs. 2.) Das Register ist öffentlich. Die Einsicht des Registers ist während der gewöhnlichen Dienststunden jedem gestattet. Von den Eintragungen kann gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Sechster Titel.

Scheidung der Ehe.

§ 1440. Eine Ehe kann nur durch gerichtliches Urteil geschieden werden. Die Scheidung ist nur aus den in den §§ 1441 bis 1445 a bestimmten Gründen zulässig.

wolle, er hierzu teils nicht nötig, teils nicht geeignet sei. Der Satz 1 des § 1440 Abs. 3 wurde jedoch als entbehrlich gestrichen, weil er sich lediglich gegen den rechtsrechtlich bereits beseitigten früheren Rechtszustand wende. Der Satz 2 kam durch den zu § 1444 gefassten Beschluss in Wegfall.

Die Vorschriften der §§ 1441—1443, welche die absoluten Scheidungsgründe, d. h. die unbedingt zur Scheidung berechtigenden Gründe regeln, blieben unverändert; der Vorschlag, die bösliche Verlassung (§ 1443) als absoluten Scheidungsgrund fallen zu lassen, erschien schon im Hinblick auf das geltende Recht unannehmbar. Neben die absoluten stellt der § 1444 relative Scheidungsgründe, d. h. solche, die nur dann zur Schei-

§ 1441. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs oder einer nach den §§ 171, 175 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

Das Recht des Ehegatten auf Scheidung ist ausgeschlossen, wenn er dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung zugestimmt oder sich der Teilnahme schuldig gemacht hat.

§ 1442. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihm nach dem Leben getrachtet hat.

§ 1443. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihn böslich verlassen hat.

Bösliche Verlassung liegt nur vor:

1. wenn ein Ehegatte zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt worden ist und ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht dem Urteile keine Folge geleistet hat;
2. wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten hat und die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben.

Die Scheidung ist im Falle der Nr. 2 unzulässig, wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung am Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, nicht mehr bestehen.

§ 1444. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, dafs dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt insbesondere eine grobe Mißhandlung.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum teilweisen Ersatze des § 1444 der § 580 der Civilprozessordnung durch folgende Vorschriften ersetzt werden:

§ 580. Hat der Kläger die Aussetzung des Verfahrens über eine Ehescheidungsklage beantragt, so darf das Gericht auf Scheidung nicht erkennen, bevor die Aussetzung stattgefunden hat. Das Gleiche gilt, wenn die Scheidung auf Grund des § 1444 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt ist und die Aussicht auf Aussöhnung der Parteien den Umständen nach nicht ausgeschlossen erscheint.

Auf Grund dieser Bestimmungen darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens auf zwei Jahre angeordnet werden.

§ 580 a. Die Aussetzung des Verfahrens über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens kann das Gericht von Amtswegen anordnen, wenn es die Aussöhnung der Parteien für nicht unwahrscheinlich erachtet. Auf Grund dieser Bestimmung darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens auf ein Jahr angeordnet werden.

§ 1445 gestrichen.

§ 1445 a. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, dafs die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung derselben ausgeschlossen ist.

dung führen, wenn sie im einzelnen Falle eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verursacht haben, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann; als relativen Scheidungsgrund in diesem Sinne bezeichnet der § 1444 jedoch nicht nur bestimmte einzelne Handlungen, sondern im allgemeinen jede schwere Verletzung der dem einen Ehegatten gegen den anderen obliegenden ehelichen Pflichten sowie ehrloses oder unsittliches Verhalten. Gegenüber dieser Regelung wurde, wie in der Kritik, so auch in der Kommission das Bedenken erhoben, daß sie dem richterlichen Ermessen zu weiten Spielraum lasse und daher zur Rechtsunsicherheit führe, und es wurde empfohlen, statt dessen den absoluten Gründen die Verurteilung wegen eines während der Ehe begangenen entehrenden Verbrechens mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren hinzuzufügen, als relative Gründe nur fortgesetzte gesundheitsgefährdende Mißhandlung und absichtliche hartnäckige Nichterfüllung der ehelichen Pflichten aufzustellen und daneben die Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung zuzulassen. Die Mehrheit war jedoch der Ansicht, daß die grundsätzliche Bestimmung der relativen Gründe, wie sie der § 1444 enthalte, dem Bedürfnisse des Lebens besser gerecht werde; sie billigte auch im einzelnen die Voraussetzungen des § 1444, nur erschien es teils überflüssig, teils irreführend, wenn der Entwurf als Beispiel ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens die Begehung eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens nach Schließung der Ehe bezeichnet, und man ließe diese Exemplifikation daher weg. Der Vorschlag, als Beispiel solches zur Scheidung berechtigenden Verhaltens die schuldhaftige Verweigerung der kirchlichen Trauung anzuführen, wurde abgelehnt; man hielt den Zusatz zum Teil für unvereinbar mit der Stellung des staatlichen Eherechts zur kirchlichen Trauung, teilweise für überflüssig, da, soweit er richtig sei, er sich von selbst verstehe.

In den Fällen des § 1444 kann nach dem Entwurf nur ausnahmsweise sofortige Scheidung verlangt werden, wenn nämlich nach den Umständen des Falles die Aussicht auf Herstellung des ehelichen Verhältnisses ausgeschlossen ist. Regelmäßig kann der unschuldige Ehegatte nur Trennung von Tisch und Bett verlangen und erst, wenn die in dem hierauf ergehenden Urteil bestimmte Trennungszeit abgelaufen ist, kann er auf Grund des Urteils in einem zweiten Prozeß auf Scheidung klagen. Die Bestimmungen bezwecken, eine Aussöhnung der Ehegatten zu befördern. Die Mehrheit nahm jedoch an, daß dieser Zweck durch den Entwurf nicht erreicht werde, weil durch die dem Trennungsurteil vorangehende gericht-

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll folgende Vorschrift in die Civilprozeßordnung als § 581 a eingestellt werden:

Auf Scheidung wegen Geisteskrankheit darf nicht erkannt werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des Beklagten gehört hat.

Die Entscheidung der Frage, ob die Unanwendbarkeit des § 369 Abs. 4 der Civilprozeßordnung auf die von Amtswegen erfolgende Zuziehung von Sachverständigen in Scheidungsprozessen ausdrücklich auszusprechen ist, bleibt der Beratung des Einführungsgesetzes vorbehalten.

§ 1446. Das Recht auf Scheidung erlischt in den Fällen der §§ 1441 bis 1444 durch Verzeihung.

liche Erörterung der die Klage begründenden Thatsachen die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eher gesteigert werde; auch sah sie in dem Erfordernis einer zweiten auf Scheidung gerichteten Klage eine unzweckmäßige Formalität. Man beschloß daher, das Institut der Klage auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett ganz fallen zu lassen und auch in den Fällen des § 1444 dem unschuldigen Ehegatten die Scheidungsklage zu geben, im Interesse thunlichster Aufrechterhaltung der Ehe aber die Vorschriften des § 580 der Civilprozeßordnung dahin zu ändern, daß im Ehescheidungsprozesse das Verfahren auf Antrag des Klägers stets und bei einer auf § 1444 gestützten Scheidungsklage auch von Amtswegen dann auszusetzen sei, wenn die Aussicht auf Aussöhnung der Parteien den Umständen nach nicht ausgeschlossen erscheint. Infolge dieses Beschlusses erledigten sich alle folgenden Vorschriften über die Trennung von Tisch und Bett.

Man kam hierauf zur Erörterung der Frage, ob die Scheidungsgründe des Entwurfs einer Ergänzung bedürften. Es lagen in dieser Beziehung zunächst zwei Anträge auf Zulassung der Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung der Ehegatten vor; die erforderliche Gewähr gegen Mißbrauch dieses Scheidungsgrundes wollte der eine der Anträge im Anschluß an das französische Recht durch erschwerende Formvorschriften, der andere dadurch schaffen, daß er neben der Einwilligung eine die Fortsetzung der Ehe ausschließende Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses als Voraussetzung aufstellte. Die Kommission lehnte jedoch beide Anträge ab, weil sie dieselben, namentlich den ersten, mit der dem Entwurf zu Grunde liegenden Auffassung der Ehe als einer über dem individuellen Belieben der Ehegatten stehenden höheren sittlichen und rechtlichen Institution für nicht vereinbar hielt, während nach dem zweiten außerdem der Hauptvorteil der Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung, daß nämlich eine gerichtliche Feststellung des wahren Grundes vermieden werde, verloren gehe. — Es war weiter zu der Frage Stellung zu nehmen, ob Geisteskrankheit als Scheidungsgrund anerkannt werden solle. Der Standpunkt des Entwurfs, welcher unter strengem Festhalten an dem Grundgedanken, daß nur wegen schweren Verschuldens eines Ehegatten Scheidung zuzulassen sei, die Scheidung wegen Geisteskrankheit verwirft, hat in der Kritik überwiegend Widerspruch erfahren. Die Mehrheit der Kommission ging davon aus, daß gegenüber dem geltenden Recht, welches den fraglichen Scheidungsgrund in weitem Umfange anerkennt, und angesichts der unverkennbaren wirtschaftlichen Nachteile und sittlichen Gefahren, die aus der Aufrechterhaltung der Ehe für den gesunden Ehegatten und die Kinder nicht selten erwachsen, eine Abweichung von dem bezeichneten Grundgedanken des Entwurfs gerechtfertigt und geboten erscheine, sofern es gelinge, die Voraussetzungen der Scheidung aus diesem Grunde angemessen und bestimmt genug festzustellen. Unter den zahlreichen zu der Frage gestellten Anträgen bestand darin im wesentlichen Uebereinstimmung, daß nur in besonders gearteten Fällen der Geisteskrankheit die Scheidung zuzulassen sei. Für die Bestimmung dieser Fälle erblickte die Mehrheit den leitenden Gesichtspunkt darin, daß die geistige Krankheit gewissermaßen den geistigen Tod des einen Ehegatten zur Folge

haben müsse; nur unter dieser Voraussetzung rechtfertige sich die Auflösung der Ehe entsprechend der Auflösung durch den leiblichen Tod. Man erforderte demgemäß einen solchen Grad der Geisteskrankheit, daß durch diese die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben sei. Als weitere Voraussetzung stellte man daneben Unheilbarkeit der Geisteskrankheit auf und, um bei der Schwierigkeit der Feststellung dieses Moments möglichste Gewähr für die Richtigkeit derselben zu schaffen, forderte man weiter eine mindestens dreijährige Dauer der Krankheit während der Ehe. Der Vorschlag, zu diesem Zweck eine längere Beobachtung des Kranken in einer öffentlichen Irrenanstalt oder einer landesgesetzlich den öffentlichen Anstalten in dieser Hinsicht gleichgestellten Privatirrenanstalt vorzuschreiben, wurde abgelehnt, teils wegen der mit einer solchen Vorschrift verbundenen Kostenbelastung, namentlich aber deswegen, weil die Voraussetzungen der Unterbringung in eine Irrenanstalt der landesgesetzlichen Regelung unterliegen und von dieser daher mittelbar die Durchführung der reichsrechtlichen Vorschrift abhängen würde. Zweckmäßig erschien es endlich, dem Prozeßgericht die Vernehmung von Sachverständigen über den Geisteszustand des beklagten Ehegatten zur Pflicht zu machen.

Nach § 1447 Abs. 1 ist in den Fällen der §§ 1441, 1442, 1444 die

§ 1447. (1447 Abs. 1—4.) Die Scheidungsklage muß in den Fällen der §§ 1441 bis 1444 binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erhoben werden, in welchem der Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Eintritte des Scheidungsgrundes zehn Jahre abgelaufen sind.

Die sechsmonatige Frist läuft nicht ab, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Wird jedoch der zur Klage berechnete Ehegatte von dem anderen Ehegatten aufgefordert, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder die Scheidungsklage zu erheben, so läuft die Frist von dem Empfange der Aufforderung.

Der Erhebung der Klage steht die Ladung zum Sühnetermine gleich. Die Ladung verliert ihre Wirkung, wenn der zur Klage berechnete Ehegatte im Sühnetermine nicht erscheint oder wenn er nicht binnen drei Monaten nach der Beendigung des Sühneverfahrens die Klage erhebt.

Auf den Lauf der Fristen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 169, 171 entsprechende Anwendung.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen die Vorschriften der §§ 571, 572 der Civilprozeßordnung dahin geändert werden:

§ 571. Der Kläger hat bei dem Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Anberaumung eines Sühntermines zu beantragen und zu diesem Termine den Beklagten zu laden.

§ 572. Die Parteien müssen in dem Sühnetermine persönlich erscheinen; Beistände können zurückgewiesen werden.

Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien im Sühnetermine nicht, so muß der Kläger die Anberaumung eines neuen Sühntermines beantragen und den Beklagten zu dem Termine laden. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen.

§ 1447 a. (1447 Abs. 5.) Ein Scheidungsgrund kann nach dem Ablaufe der für seine Geltendmachung im § 1447 bestimmten Frist in einem anhängigen Rechtsstreite geltend gemacht werden, sofern die Frist zur Zeit der Erhebung der Klage noch nicht abgelaufen war.

§ 1448. Thatsachen, auf die eine Scheidungsklage nicht mehr gegründet werden kann, dürfen zur Unterstützung einer auf andere Thatsachen gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden.

§ 1449. Wird die Ehe aus einem der in den §§ 1441 bis 1444 bestimmten Gründe geschieden, so ist in dem Urteile auszusprechen, daß der Beklagte die Schuld an der Scheidung trägt.

Scheidungsklage ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten erhoben wird, nachdem der unschuldige Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Diese Vorschrift erachtete man für insofern bedenklich, als sie den unschuldigen Ehegatten zu schleuniger Erhebung der Klage drängt. Anknüpfend an die Thatsache, daß der Ehegatte es oft vorzieht, sich zunächst nur thatsächlich von dem schuldigen Teil zu trennen und daß solche Trennung nicht selten zur Aussöhnung der Gatten führt, bestimmte man daher, daß, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist, die sechsmonatige Ausschlussfrist nicht laufen soll, gab dem schuldigen Ehegatten aber das Recht, den anderen aufzufordern, daß er entweder die häusliche Gemeinschaft herstelle oder die Scheidungsklage erhebe, mit der Wirkung, daß vom Empfange der Aufforderung die Frist wieder zu laufen beginnt. Diese Bestimmungen dienen zugleich als ein weiterer Ersatz für die beseitigte Klage auf Trennung von Tisch und Bett. Die im § 1447 Abs. 2 bestimmte absolute Ausschlussfrist von 30 Jahren wurde auf 10 Jahre herabgesetzt. Man dehnte endlich die Vorschriften des § 1447 auch auf den Fall der bösslichen Verlassung (§ 1443) aus. Abweichend vom § 1450 soll bei Scheidung wegen Ehebruchs die Person des mitschuldigen Dritten nicht notwendig in der Urteilsformel, sondern nur im Urteil festgestellt zu werden brauchen, weil die Möglichkeit von Irrtümern eine minder schroffe Form der Feststellung ratsam erscheinen liefs.

Bezüglich der Vermögensauseinandersetzung der geschiedenen Ehegatten beläfst es der Entwurf bei den allgemeinen, für den betreffenden Güterstand geltenden Vorschriften, insbesondere, abweichend vom überwiegenden Teil der geltenden Rechte, auch in den Fällen, in denen allgemeine oder partikuläre Gütergemeinschaft bestanden hat. Die Kommission war dagegen, in Uebereinstimmung mit mehrfachen Aeußerungen der Kritik, der Ansicht, daß in diesen Fällen die Anwendung der allgemeinen Vorschriften grofse Härten für den unschuldigen Ehegatten zur Folge habe, dem schuldigen Teil aber Vorteile gewähre, in denen unter Umständen ein Anreiz liegen könne, einen Grund zur Scheidung zu schaffen. Als das Ziel der Regelung sah man an, zu verhindern, daß der schuldige Ehegatte aus der Scheidung Gewinn ziehe; nicht dagegen be-

Ist von dem Beklagten Widerklage erhoben und wird auch diese für begründet erkannt, so sind beide Ehegatten für schuldig zu erklären. Ohne Erhebung einer Widerklage ist auf Antrag des Beklagten im Falle der Scheidung auch der Kläger für schuldig zu erklären, wenn Thatsachen vorliegen, die den Beklagten berechtigen würden, auf Scheidung zu klagen, oder wenn das Recht des Beklagten auf Scheidung zwar durch Verzeihung oder durch Zeitablauf ausgeschlossen ist, aber zur Zeit des Eintritts des von dem Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes noch bestanden hat.

§ 1450 gestrichen.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum Ersatze des § 1450 des Entw. I folgende Vorschrift in die Civilprozessordnung als § 581 b eingestellt werden:

Wird wegen Ehebruchs auf Scheidung erkannt, so ist in dem Urteile die Person festzustellen, mit welcher der Ehebruch begangen worden ist, wenn sie sich aus den Verhandlungen ergibt.

§ 1451 vergl. die Anmerkung zu §§ 1254—1256.

§ 1452. Die Auflösung der Ehe tritt mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils ein.

zweckte man die Einführung einer Art Ehescheidungsstrafe, vielmehr billigte man, daß der Entwurf solche grundsätzlich verwirft. Von diesen Erwägungen aus gelangte man zu den neuen Vorschriften des § 1453 a der 2. Lesung. Den gleichen Schutz, wie bei Scheidung wegen Verschuldens eines Ehegatten dem anderen Ehegatten, glaubte man bei Scheidung wegen Geisteskrankheit dem geisteskranken Ehegatten gewähren zu sollen.

Der in § 1454 geregelte Unterhaltsanspruch des unschuldigen Ehe-

§ 1453. Ist ein Ehegatte allein für schuldig erklärt, so kann der andere Ehegatte Schenkungen, die er ihm während des Brautstandes oder während der Ehe gemacht hat, widerrufen. Die Vorschriften des § 477 finden Anwendung.

Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft des Scheidungsurteils ein Jahr verstrichen oder wenn der Schenker oder der Beschenkte gestorben ist.

§ 1453 a. Sind die Ehegatten geschieden und ist nur einer von ihnen für schuldig erklärt, so kann der andere verlangen, daß ihm der Wert desjenigen, was er mehr als der schuldige Ehegatte in die Gütergemeinschaft eingebracht hat, als Voraus zugeteilt wird, sofern der Wert des Gesamtguts den Wert des von beiden Ehegatten Eingebachten erreicht. Ist der Wert des Gesamtguts geringer, so kann der nicht für schuldig erklärte Ehegatte Teilung in der Art verlangen, daß jedem Ehegatten der Wert des von ihm Eingebachten nach Abzug der Hälfte des Fehlbetrags zurückerstattet wird.

Der Wert des Eingebachten bestimmt sich nach der Zeit des Einbringens. Als eingebracht ist anzusehen, was eingebrachtes Gut gewesen sein würde, wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte.

Die gleichen Rechte hat ein Ehegatte, wenn die Ehe wegen seiner Geisteskrankheit geschieden worden ist.

§ 1454. Der allein für schuldig erklärte Mann hat der geschiedenen Frau den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und, sofern bei Ehefrauen ihres Standes Erwerb durch eigene Arbeit üblich ist, aus dem Ertrag ihrer Arbeit zu bestreiten vermag.

Die allein für schuldig erklärte Frau hat dem geschiedenen Manne den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als er außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten.

§ 1454 a. (1454 Abs. 1.) Ist der allein für schuldig erklärte Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande, ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts dem anderen Ehegatten den Unterhalt zu gewähren, so ist er berechtigt, von den zu seinem Unterhalte verfügbaren Einkünften zwei Dritteile oder, wenn diese zu seinem notdürftigen Unterhalte nicht ausreichen, so viel zurückzubehalten, als zu dessen Bestreitung erforderlich ist.

Der Mann ist der Frau gegenüber unter den Voraussetzungen des Abs. 1 von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn die Frau den Unterhalt aus dem Stamme ihres Vermögens bestreiten kann.

§ 1454 b. (1454 Abs. 1.) Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente nach Maßgabe des § 702 zu gewähren. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Unterhaltspflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen des Falles. Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Im übrigen finden die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1487, 1488, des § 1490 Abs. 1, des § 1492 und für den Fall des Todes des Berechtigten die Vorschriften des § 1496 entsprechende Anwendung.

§ 1454 c. (1454 Abs. 1, 2.) Die Unterhaltspflicht erlischt mit der Wiederverheiratung des Berechtigten.

Im Falle der Wiederverheiratung des Verpflichteten finden die Vorschriften des § 1482 a entsprechende Anwendung.

§ 1454 d. (1454 Abs. 1.) Die Unterhaltspflicht erlischt nicht mit dem Tode des Verpflichteten.

Die Unterhaltspflicht der Erben unterliegt nicht den Beschränkungen des § 1454 a. Der Berechtigte muß sich jedoch die Herabsetzung der Rente bis auf die Hälfte der

gatten gegen den schuldigen wurde in mehrfacher Hinsicht für den ersten günstiger gestaltet. Während nach dem Entwurf eine den Anspruch begründende Bedürftigkeit des Berechtigten nur anzunehmen ist, wenn dieser wegen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, soll es nach dem Beschlufs der Kommission, falls die Frau der unschuldige Teil ist, schon genügen, daß sie ihren standesmäßigen Unterhalt nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und, sofern bei Ehefrauen ihres Standes Erwerb durch Arbeit üblich ist, aus dem Ertrag ihrer Arbeit zu bestreiten vermag. Maßgebend für die Aenderung war der Gesichtspunkt, daß der unschuldige Ehegatte bezüglich des Unterhaltsanspruchs durch die Scheidung nicht ungünstiger gestellt werden solle. Unter dem gleichen Gesichtspunkt beliefs man es für den Mann beim Entwurf. — Nach diesem ist eine weitere Voraussetzung des Unterhaltsanspruchs, daß der schuldige Ehegatte bei Berücksichtigung seiner anderweitigen Verpflichtungen im Stande ist, den Unterhalt ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts zu gewähren. Die Kommission hielt demgegenüber die in § 1454 a der 2. Lesung getroffene Regelung für der Billigkeit besser entsprechend. — Nach dem Entwurf erlischt der Unterhaltsanspruch mit dem Tode des Verpflichteten. Dies erschien dem leitenden Gedanken insofern widersprechend, als der unschuldige Ehegatte, falls zur Zeit des Todes des Verpflichteten die Ehe noch bestanden hätte, zwar auch den Unterhaltsanspruch verloren, dafür aber ein Erbrecht gehabt haben würde. Andererseits war eine Begrenzung des Anspruchs gegenüber den Erben des Verpflichteten geboten, weil ohne sie der Berechtigte unter Umständen mehr erlangen würde, als wenn die Ehe erst durch den Tod aufgelöst worden wäre. Bezüglich der Begrenzung folgte man dem Vorbilde des preussischen Rechts (vergl. § 1454 d der 2. Lesung). Auch in Betreff des Unterhaltsanspruchs gab man im Falle der Scheidung wegen Geisteskrankheit dem kranken Ehegatten die gleichen Rechte wie in anderen Fällen dem unschuldigen Ehegatten; man erblickte hierin auch einen gewissen Schutz gegen mißbräuchliche Geltendmachung dieses Scheidungsgrundes.

In betreff des Namens der geschiedenen Frau hielt die Kommission im Anschluß an verschiedene Stimmen der Kritik für geboten, von der Regel des § 1455, nach welcher die Frau den Familiennamen des Mannes

Einkünfte gefallen lassen, welche der Verpflichtete zur Zeit des Todes aus seinem Vermögen bezog.

§ 1454 e. Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten geschieden, so hat ihm der andere Ehegatte den Unterhalt in gleicher Weise zu gewähren, wie ein allein für schuldig erklärter Ehegatte.

§ 1455. Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes.

Ist die Frau allein für schuldig erklärt, so verliert sie den Familiennamen des Mannes und erhält ihren Familiennamen wieder, wenn der Mann ihr die Fortführung seines Namens untersagt und der zuständigen Behörde hiervon Anzeige macht.

Ist die Frau nicht oder nicht allein für schuldig erklärt, so kann sie durch eine der zuständigen Behörde gegenüber abzugebende Erklärung ihren Familiennamen oder, sofern sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe Witwe war, ihren Witwennamen wieder annehmen.

§ 1456. Solange die geschiedenen Ehegatten leben, steht die Sorge für die Person

behält, im Interesse sowohl des an der Scheidung unschuldigen Mannes als der unschuldigen oder nicht allein schuldigen Frau Ausnahmen dahin zuzulassen, daß dem Manne das Recht zustehen soll, der Frau die Führung seines Familiennamens zu untersagen, der Frau das Recht, den Familiennamen des Mannes abzulegen. — Von den Vorschriften über das Rechtsverhältnis zwischen den geschiedenen Ehegatten und den gemeinschaftlichen Kindern erfuhr nur der § 1458 Änderungen, welche sich an die Bestimmungen des § 1339 anschließen. Die Verpflichtung der Frau, zum Unterhalt eines gemeinschaftlichen Kindes beizutragen, soll nicht schlechthin dann wegfallen, wenn dem Manne die Nutznießung an dem Kindesvermögen zusteht, sondern nur insoweit, als die Kosten des Unterhalts durch die Nutznießung gedeckt werden; die Frau soll ferner unter den Voraussetzungen des § 1458 Abs. 2 der 2. Lesung den Beitrag zur eigenen Verwendung zurückbehalten können.

Die §§ 1459—1461, welche die Wirkungen der einstweiligen Trennung von Tisch und Bett regeln, kamen infolge des zu § 1444 gefassten Beschlusses in Wegfall. Im § 1462, welcher die während des Scheidungsprozesses zulässigen einstweiligen Verfügungen betrifft, wurde bezüglich der Regelung der Unterhaltspflicht der Ehegatten das vom Entwurf anerkannte freie richterliche Ermessen dadurch beschränkt, daß die Regelung nach Maßgabe des § 1461 Abs. 2—4 oder des sachlich übereinstimmenden § 1281a der 2. Lesung erfolgen soll. Während ferner der Abs. 2 des § 1462 gewisse Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Antrags auf Erlassung der einstweiligen Verfügungen aufstellt, erschien es richtiger, nur die Zu-

der gemeinschaftlichen Kinder, wenn nur einer der Ehegatten für schuldig erklärt ist, dem anderen Ehegatten zu. Sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für die Söhne unter sechs Jahren und für die Töchter der Mutter, für die Söhne über sechs Jahre dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche im Interesse der Kinder durch besondere Umstände geboten ist; die Anordnung kann aufgehoben werden, wenn sie im Interesse der Kinder nicht mehr erforderlich ist.

Die Sorge für die Person der Kinder im Sinne des Abs. 1 umfaßt nicht die gesetzliche Vertretung.

Im übrigen werden die aus der elterlichen Gewalt sich ergebenden Rechte und Pflichten durch die Scheidung nicht berührt.

§ 1457. Der Ehegatte, welchem nach § 1456 die Sorge für die Person eines Kindes nicht zusteht, behält die Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Das Vormundschaftsgericht kann diesen Verkehr näher regeln.

§ 1458. Die Frau ist verpflichtet, dem Manne aus den Einkünften ihres Vermögens sowie aus dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung des einem gemeinschaftlichen Kinde von ihm zu gewährenden Unterhalts zu leisten, soweit nicht die Kosten des Unterhalts durch die ihm an dem Vermögen des Kindes zustehende Nutznießung gedeckt werden. Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.

Steht der Frau die Sorge für die Person des Kindes zu und ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts des Kindes zu besorgen, so kann die Frau den Beitrag zur eigenen Verwendung insoweit zurückbehalten, als dies zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist.

§ 1459 gestrichen.

§ 1460 gestrichen.

§ 1461 gestrichen.

§§ 1462, 1463 vergl. die Anmerkung zu §§ 1254—1256 unter 2.

lässigkeit der einstweiligen Verfügungen selbst von jenen Voraussetzungen abhängig zu machen, den Antrag aber schon vorher zuzulassen.

Die §§ 1464, 1465 behandeln die Auflösung der Ehe infolge Todeserklärung. Die Todeserklärung eines Ehegatten läßt an sich die Ehe fortbestehen, giebt aber dem anderen Ehegatten das Recht, eine neue Ehe zu schließen (§ 1235), und mit der Eingehung der neuen Ehe wird die frühere aufgelöst, es sei denn, daß der wiederheiratende Ehegatte bei der Eingehung der zweiten Ehe weiß, daß zu dieser Zeit der für tot erklärte Ehegatte noch lebt. Diese von einem großen Teile der geltenden staatlichen Ehegesetze, namentlich aber vom katholischen und gemeinen protestantischen Eherecht abweichende Regelung hat in der Kritik lebhaften Widerspruch hervorgerufen, insbesondere deshalb, weil sie im Falle der Rückkehr des für tot erklärten Ehegatten zu schweren Gewissenskonflikten führe, indem der wiederheiratende Ehegatte nach staatlichem Rechte an seine zweite Ehe, nach kirchlichem an die erste gebunden sei. Auch die Kommission hielt in dieser Hinsicht Abhülfe für geboten. Es erschien hierzu aber nicht notwendig und mit Rücksicht auf die wünschenswerte Sicherung der zweiten Ehe nicht ratsam, diese Ehe grundsätzlich als nichtig zu behandeln und sie nur gültig werden zu lassen, wenn die erste Ehe vor Erhebung der Nichtigkeitsklage aufgelöst werde. Vielmehr entschied sich die Mehrheit dahin, in den Fällen, in denen der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, jedem Ehegatten der zweiten Ehe ein Anfechtungsrecht zu geben, sofern er nicht bei der Eheschließung die Unrichtigkeit der Todeserklärung gekannt habe. Um aber den gutgläubigen neuen Ehegatten im Falle der Anfechtung der zweiten Ehe durch den wiederheiratenden Ehegatten für den Verlust seiner erbrechtlichen Aus-

Siebenter Titel.

Auflösung der Ehe im Falle der Todeserklärung.

§ 1464. Ist einer der Ehegatten für tot erklärt, so wird die Ehe dadurch aufgelöst, daß der andere Ehegatte sich wieder verheiratet. Die Ehe bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird oder wenn die neue Ehe nach den §§ 1259 a bis 1259 e anfechtbar ist und angefochten wird.

Die Auflösung tritt nicht ein, wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung gewußt haben, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat oder wenn die neue Ehe aus einem anderen Grunde nichtig ist.

§ 1464 a. Ist der für tot erklärte Ehegatte noch am Leben, so kann jeder Ehegatte der neuen Ehe diese anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung wußte, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebte. Die Anfechtung muß binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfahren hat, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn die neue Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst ist.

§ 1464 b. Macht der Ehegatte der früheren Ehe von dem ihm nach § 1464 a zustehenden Anfechtungsrechte Gebrauch, so hat er dem anderen Ehegatten nach Maßgabe der §§ 1454 bis 1454 d Unterhalt zu gewähren, sofern nicht der andere Ehegatte bei der Eheschließung wußte, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebte.

§ 1465. Ist die Ehe nach § 1464 aufgelöst, so bestimmt sich die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder nach den Vorschriften, welche gelten, wenn die Ehe geschieden ist und beide Ehegatten für schuldig erklärt sind. Auf die Unterhaltspflicht finden die Vorschriften des § 1458 Anwendung.

sichten zu entschädigen, gewährte man ihm einen entsprechenden Unterhaltsanspruch wie dem unschuldigen geschiedenen Ehegatten. Zu Gunsten des wiederverheirateten Ehegatten erschien eine gleiche Bestimmung entbehrlich, weil für ihn infolge der Anfechtung die erste Ehe und damit der Unterhaltsanspruch gegen seinen ersten Ehegatten wieder auflebt. Abgesehen von den auf das Anfechtungsrecht bezüglichen Zusätzen erfuhr der § 1464 noch zwei Aenderungen. Während nach dem Entwurf durch die zweite Ehe die erste dann nicht aufgelöst wird, wenn der wiederheiratende Ehegatte bei der Eheschließung weiß, daß sein erster Gatte noch lebt, soll nach den Beschlüssen der Kommission nur der böse Glaube der beiden die zweite Ehe schließenden Ehegatten der zweiten Ehe die auflösende Wirkung nehmen, böser Glaube aber schon angenommen werden, wenn diese Ehegatten wissen, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

Man kam schließlic zu der früher vorbehaltenen, endgültigen Abstimmung über die Frage der Aufnahme oder Ablehnung des ganzen Titels; bei derselben entschied sich die große Mehrheit der Kommission für die Aufnahme.
